

Nr 294 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ..... , mit dem ein Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushaltes erlassen wird (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz – ALHG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines und Grundsätze
- § 3 Landesvoranschlag und Landesrechnungsabschluss
- § 4 Mittelfristige Finanzplanung
- § 5 Konsolidierung

2. Abschnitt

Veranschlagung

- § 6 Grundsätze der Veranschlagung
- § 7 Erstellung des Landesvoranschlages
- § 8 Veröffentlichung des Landesvoranschlages

3. Abschnitt

Haushaltsvollzug

- § 9 Weitere Grundsätze des Haushaltsvollzuges

- § 10 Organisation des Haushaltsvollzuges
- § 11 Einnahmen
- § 12 Ausgaben
- § 13 Anweisungen
- § 14 Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Ausgaben
- § 15 Deckungsklassen
- § 16 Mittelverschiebungen
- § 17 Mittelüberschreitungen
- § 18 Besondere Bestimmungen für den Vollzug des außerordentlichen Voranschlages
- § 19 Finanzmanagement
- § 20 Voranschlagsunwirksame Gebarung
- § 21 Zeitliche Bindungswirkung des Landesvoranschlages
- § 22 Rücklagen
- § 23 Dienstpostenpläne und besondere Bestimmung für die Verrechnung von Personalaufwand
- § 24 Neue Vorhaben
- § 25 Berichte zum aktuellen Budgetvollzug

#### 4. Abschnitt

- § 26 Landesvermögen
- § 27 Haftungen und Risikovorsorgen

#### 5. Abschnitt

- § 28 Landesumlage

#### 6. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

- § 29 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 30 In- und Außerkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **Anwendungsbereich**

##### **§ 1**

Dieses Gesetz findet auf das Land Salzburg sowie alle Einrichtungen des Landes Anwendung, die unter dessen unmittelbarer Rechtsträgerschaft stehen und somit keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, also insbesondere auch auf solche Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, bloße Verwaltungsfonds des Landes udgl.

#### **Allgemeines und Grundsätze**

##### **§ 2**

(1) Der Landeshaushalt ist ein Einnahmen-Ausgaben-Haushalt.

(2) Näheres über die Form und Gliederung der Landesvoranschläge und Landesrechnungsabschlüsse ist in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes (VRV) geregelt.

(3) Bei der Unterscheidung zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Voranschlag (§ 3 Abs 1) ist in Bezug auf das Wesen des lediglich vereinzelt vorkommens außerordentlicher Ausgaben oder deren erhebliche Überschreitung des normalen Rahmens verstärkt darauf zu achten, dass der Art und Höhe nach immer wieder vorkommende Ausgaben möglichst nicht im außerordentlichen Voranschlag aufscheinen.

(4) Unbeschadet des Abs 3 soll die Haushaltsführung so erfolgen, dass eine getrennte Betrachtung und Auswertung investiver und konsumtiver Ausgaben und Einnahmen, gleichgültig ob diese im ordentlichen oder im außerordentlichen Voranschlag dargestellt sind, jederzeit möglich ist.

(5) Der Landeshaushalt ist zu führen:

1. nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und
2. nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Dies gilt sowohl für die Voranschlagserstellung als auch für den Vollzug des Landeshaushaltes.

(6) Für die Führung des Landeshaushaltes gilt der Gesamtbedeckungsgrundsatz, das heißt es sind grundsätzlich alle kassenmäßigen Einnahmen des Landes zur Bedeckung des gesamten kassenmäßigen Ausgabenbedarfes heranzuziehen, soweit dem nicht eine rechtlich verbindliche Zweckwidmung entgegensteht.

## Landesvoranschlag und Landesrechnungsabschluss

### § 3

(1) Der Landesvoranschlag besteht aus einem ordentlichen und einem außerordentlichen Voranschlag. Dies gilt sinngemäß auch für den Rechnungsabschluss des Landes. Die erforderlichen Beilagen ergeben sich unbeschadet zusätzlicher Erfordernisse gemäß diesem Gesetz aus der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes.

(2) Die Feststellung des Landesvoranschlages durch das jeweilige Landeshaushaltsgesetz (Art 44 Abs 1 L-VG) bezieht sich auf jeden im Landesvoranschlag unter einem eigenen Haushaltsansatz ausgewiesenen Betrag. Die veranschlagten Ausgabenbeträge dürfen nur zu den bei den einzelnen Ansätzen bezeichneten Zwecken verwendet werden, soweit nicht § 14 Abs 2 eine andere Verwendung zulässt.

(3) Dem Landesvoranschlag ist ein Voranschlagsquerschnitt und dem Rechnungsabschluss des Landes ein Rechnungsquerschnitt beizugeben, jeweils mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5a der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung in

1. laufende Gebarung
2. Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen
3. Finanztransaktionen und
4. Abwicklung von Überschüssen oder Abgängen aus vorangegangenen Haushaltsjahren.

(4) Das Ausmaß, ab dem im Rahmen des Rechnungsabschlusses Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge eines Ansatzes und dem veranschlagten Betrag zu erläutern sind (Differenzbegründungen), wird mit 20 % des veranschlagten Betrages, mindestens aber 10.000 € festgelegt. Abweichungen von mehr als 500.000 € sind jedenfalls zu begründen.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag zusätzlich zum Landesrechnungsabschluss alljährlich auch einen Subventionsbericht zu erstatten, der die Ermessensförderungen des Landes nach den einzelnen Ressorts der Landesregierung gegliedert beinhaltet.

(6) Über den in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung bereits vorgesehenen Beteiligungsnachweis hinaus hat die Landesregierung dem Landtag gesondert nach Maßgabe des Vorliegens der jeweiligen Jahresabschlüsse einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstatten, der die direkten sowie die indirekten Beteiligungsverhältnisse mit einem durchgerechneten Beteiligungsanteil des Landes von mindestens 25 % ausweist und die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen für alle direkten Beteiligungen des Landes darstellt.

## **Mittelfristige Finanzplanung**

### **§ 4**

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich grundsätzlich vor Ablauf des Kalenderjahres eine Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsvoranschläge einschließlich Haftungsobergrenzen in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl Nr 30/2013, zur rechtlich verbindlichen Beschlussfassung vorzulegen. Die Grobplanung umfasst zumindest die vier auf das kommende Haushaltsjahr (Voranschlagsjahr) folgenden Haushaltsjahre. Im Fall eines Doppelbudgets hat die Grobplanung zumindest die drei Haushaltsjahre zu umfassen, die auf die beiden Voranschlagsjahre folgen.

(2) Die vom Landtag beschlossene Grobplanung ist die Grundlage für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012.

(3) Bei der Erstellung der Landesvoranschläge für die von der Grobplanung umfassten Haushaltsjahre hat die Landesregierung die Daten der vom Landtag beschlossenen Grobplanung im Sinn der Wahrung der Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zu berücksichtigen. Unter der Voraussetzung der Wahrung der Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 kann die Landesregierung bei der Erstellung der Landesvoranschläge für diese Haushaltsjahre Umschichtungen vornehmen, wenn damit keine Einnahmenausfälle zu Lasten des Landes und keine Verschiebungen von finanziellen Belastungen des Landes auf die Folgejahre verbunden sind.

(4) Zur Wahrung ausreichender Flexibilität bei der Erstellung der Landesvoranschläge für künftige Haushaltsjahre hat die Landesregierung, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, beim Abschluss mehrjähriger Förderungsverträge für die auf Folgejahre entfallenden Förderungsbeträge unter Bedachtnahme auf eine angemessene Vorlaufzeit eine Kürzungsmöglichkeit von mindestens 20 % vorzusehen.

## **Konsolidierung**

### **§ 5**

(1) Auf die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Nettoneuverschuldung darf nicht höher sein als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

## **2. Abschnitt**

### **Veranschlagung**

#### **Grundsätze der Veranschlagung**

##### **§ 6**

(1) Einnahmen und Ausgaben, die im Voraus bekannt sind, sind mit ihren genauen Beträgen, kaufmännisch gerundet auf volle hundert Euro, in den Landesvoranschlag einzustellen.

(2) Andere Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrer voraussichtlichen Höhe unter Anwendung entsprechender kaufmännischer Vorsicht mit vollen Hundert-Euro-Beträgen in den Landesvoranschlag einzustellen.

(3) Dem Landesvoranschlag ist nur das sachlich begründete unabweisliche Jahresefordernis für das Voranschlagsjahr zugrunde zu legen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und welche Mittel in den dem Voranschlagsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahren für den gleichen Verwendungszweck vorgesehen waren und ob die für den gleichen Verwendungszweck im Vorjahr bewilligten Mittel nicht oder nicht zur Gänze aufgebraucht worden sind.

(4) Bei der Veranschlagung von Ausgaben, die durch zweckbestimmte Einnahmen zu bedecken sind, haben sich die Ausgaben an der Höhe der zweckbestimmten Einnahmen zu orientieren.

(5) Die Ausgaben und Einnahmen sind unter genauer Beachtung der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Voranschlagsstelle) zu veranschlagen.

(6) Im Besonderen ist eine Fortschreibung von Ausgaben, die in vorausgegangenen Haushaltsjahren veranschlagt gewesen sind und unter Gebrauchnahme von (rechnerischen) Rücklagen abgedeckt wurden, nicht zulässig.

(7) Solche Haushaltsansätze, bei welchen sich herausgestellt hat, dass sie schon über mehrere Jahre hinweg nicht ausgenützt worden sind und bei denen somit von einer Überbudgetierung ausgegangen werden kann, sind kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls mit entsprechend geringeren Mitteln zu dotieren.

#### **Erstellung des Landesvoranschlages**

##### **§ 7**

(1) Die Landesregierung setzt alljährlich oder bei gleichzeitiger Feststellung der Haushaltspläne für zwei aufeinander folgende Jahre (Art 44 Abs 2 L-VG; Doppelbudget) zweijährlich die Richtlinien für die Erstellung des Landesvoranschla-

ges fest und bestimmt den Zeitpunkt der spätesten Eingabe der Einnahmen- und Ausgabenbeträge durch die Abteilungen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, das Landesverwaltungsgericht, die Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen sowie andere von der Landesregierung bestimmte Dienststellen und Einrichtungen.

(2) Die im Abs 1 angeführten Stellen haben für alle für sie in Betracht kommenden Haushaltsansätze die Einnahmen- und Ausgabenbeträge gemäß den Vorgaben in den Richtlinien (Abs 1) vollständig und rechtzeitig einzugeben.

### **Veröffentlichung des Landesvoranschlages**

#### **§ 8**

Der Landesvoranschlag ist im Internet unter der Adresse [www.salzburg.gv.at/pol/landeshaushalt.htm](http://www.salzburg.gv.at/pol/landeshaushalt.htm) zu veröffentlichen. Im Landesgesetzblatt genügt die Verlautbarung der Summen der Haushaltsansätze in den einzelnen Gruppen und Abschnitten.

### **3. Abschnitt**

#### **Haushaltsvollzug**

#### **Weitere Grundsätze des Haushaltsvollzuges**

#### **§ 9**

(1) Neben den Grundsätzen gemäß § 2 Abs 5 soll beim Vollzug des Landeshaushaltes auch auf die konjunkturelle Entwicklung, vor allem auf die Beschäftigungs- und Auftragslage im Land, Bedacht genommen werden. Die Wirtschaftsbetriebe des Landes sind zudem nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Der Vollzug einer im Landeshaushalt veranschlagten Ausgabe ist im Sinn des § 2 Abs 5 nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfs und nur insoweit zulässig, als der Zweck, zu dessen Erreichung die Ausgabe veranschlagt worden ist, sowie die Voraussetzungen, die der Veranschlagung zugrunde gelegen sind, im Zeitpunkt des Vollzuges der Ausgabe noch bestehen.

(3) Die auch nur teilweise Verfügung über veranschlagte Ausgaben vor ihrer endgültigen Verwendung, insbesondere zwecks risikobehafteter Veranlagung, ist unzulässig.

(4) Beim Haushaltsvollzug ist zu gewährleisten, dass jeder gebarungrelevante Vorgang, also auch ein solcher, der nicht zu veranschlagen gewesen ist, im Rechenwerk des Landes dargestellt wird.

(5) Zur Bedeckung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben dienen zunächst die ordentlichen Einnahmen. Wenn diese dazu nicht ausreichen, sind außerordentliche Einnahmen heranzuziehen.

## **Organisation des Haushaltsvollzuges**

### § 10

(1) Anweisungen (§ 13) obliegen der im Landesvoranschlag beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesenen anweisenden Stelle. Ausgenommen sind delegierte Haushaltsansätze. Hier obliegt die Anweisung jener Stelle, an welche der Haushaltsansatz im jeweiligen Rechnungsjahr zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen wurde. Diese bewirtschaftende Stelle bildet eine eigene anweisende Stelle. Die im Zusammenhang mit Anweisungen zu beachtenden Vorgaben sind von der jeweils anweisenden Stelle einzuhalten.

(2) In jeder Abteilung des Amtes der Landesregierung und in jeder Bezirkshauptmannschaft ist ein zentraler Überblick über den laufenden Vollzug des Landesvoranschlages sicherzustellen.

(3) Jeder Abteilungsleiter und jede Abteilungsleiterin im Amt der Landesregierung und jeder Bezirkshauptmann und jede Bezirkshauptfrau ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsansätze, die in seinen bzw ihren Dienststellenbereich oder in den Bereich der seiner bzw ihrer Dienststelle angegliederten oder nachgeordneten Einrichtungen fallen, einschließlich des Controlling im Sinn des § 25 Abs 1 verantwortlich. Diese Verpflichtung schließt ein, grundsätzlich auch für eine ausreichende Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben vorzusorgen.

(4) Der Vollzug der Empfangs-, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge (§ 13 Abs 5) obliegt der Landesbuchhaltung, für den Zuständigkeitsbereich einer Bezirkshauptmannschaft der jeweiligen Bezirksbuchhaltung oder den nach sonstigen Vorschriften dazu berufenen anderen Stellen. Zur Optimierung der Abläufe kann der Landesamtsdirektor den Vollzug der Gebarung an dezentrale Organisationseinheiten delegieren. Die Landesbuchhaltung hat in diesen Fällen die Richtigkeit der laufenden Gebarung durch regelmäßige Prüfungen sicherzustellen.

(5) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen. Diese näheren Vorschriften können insbesondere betreffen

1. die Vorgangsweise bei den Anweisungen,
2. die Einrichtung und Gestaltung eigener Kassen (Verlagsgebarung), und
3. das Controlling (Ziele und Aufgaben des Controllings, Organisation und Durchführung des Controllings, Berichtswesen und die Erstellung von allfälligen speziellen Controllingkonzepten) vor allem zur Unterstützung der Steuerung der Ausgaben.



## **Einnahmen**

### **§ 11**

(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge, mit denen sie veranschlagt sind, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen. Zahlungserleichterungen wie Stundungen oder Ratenbewilligungen dürfen außerdem nur nach Maßgabe der im § 2 Abs 5 Z 1 festgelegten Grundsätze gewährt werden.

(2) Die Einnahmen sind bei jenem Haushaltsansatz des Landesvoranschlages zu verrechnen, dem sie nach ihrer Natur oder dem ihnen zugrunde liegenden Rechtstitel zugehören. Für Einnahmen, für die im Landesvoranschlag kein Haushaltsansatz vorgesehen ist, ist ein Ansatz zu bestimmen, unter dem derartige Einnahmen zu verbuchen sind.

(3) Einnahmen dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 weder zur Erweiterung der den einzelnen anweisenden Stellen gezogenen Ausgabengrenzen noch zur Veranlagung odgl verwendet werden. Eine Vorwegnahme von Ausgaben aus erst eingehenden Einnahmen ist unzulässig.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, beim selben fünfstelligen Teilabschnitt im Bedarfsfall einen neuen sechsstelligen Haushaltsansatz zu eröffnen, um eine finanzwirtschaftlich korrekte Gliederung sicherzustellen.

## **Ausgaben**

### **§ 12**

(1) Die im Landesvoranschlag veranschlagten Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Sie dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14 bis 17 nur in der Höhe und für die Zwecke getätigt werden, die der Landtag festgelegt hat.

(2) Die Ausgaben sind zu Lasten jenes Haushaltsansatzes des Landesvoranschlages anzuweisen und zu verrechnen, dem sie nach dem ihnen zugrunde liegenden Rechtstitel oder in Ermangelung eines solchen nach ihrer Natur zugehören.

(3) Ausgaben für ein und denselben Zweck dürfen nur unter einem Haushaltsansatz verrechnet werden, soweit das Landeshaushaltsgesetz für das Voranschlagsjahr nicht Anderes vorsieht.

(4) Für die Anweisung und Verrechnung einer im Landesvoranschlag im Einzelnen nicht veranschlagten Ausgabe zu Lasten eines bestimmten Haushaltsansatzes ist maßgebend, dass die Zweckbestimmung der Ausgabe mit dem im Landesvoranschlag festgelegten Verwendungszweck der dafür veranschlagten Mittel übereinstimmt.

(5) Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres voraussichtlich nicht die im Landesvoranschlag veranschlagte Höhe erreichen werden. Soweit der voraussichtliche Abgang nicht durch andere Mehreinnahmen oder Einsparungen seine Bedeckung finden kann, hat insbesondere eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgaben des ordentlichen Voranschlages zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Ausgaben für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittene Ausgaben. Die Kürzung der betreffenden Ausgaben darf 25 % nicht überschreiten. Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt und Ausgaben für Anlagen sowie Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes können auch zur Gänze zurückgestellt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass keine besonderen Nachteile für die Verwaltung und keine unbilligen Härten entstehen. Über Maßnahmen nach diesem Absatz ist dem Landtag zu berichten.

(6) Die Landesregierung ist ermächtigt, beim selben fünfstelligen Teilabschnitt im Bedarfsfall einen neuen sechsstelligen Haushaltsansatz zu eröffnen, um eine finanzwirtschaftlich korrekte Gliederung sicherzustellen.

## **Anweisungen**

### § 13

(1) Anweisungen sind:

1. Empfangsaufträge: schriftliche Anordnungen, mit welchen der Empfang einer Zahlung verfügt, geändert, eingestellt oder widerrufen wird;
2. Zahlungsaufträge: schriftliche Anordnungen, mit welchen die Leistung einer Zahlung verfügt, geändert, eingestellt oder widerrufen wird;
3. Verrechnungsaufträge: schriftliche Anordnungen, mit welchen eine Verbuchung ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Empfang oder der Leistung einer Zahlung verfügt, geändert, eingestellt oder widerrufen wird.

(2) Jede Verrechnung einer Einnahme hat auf der Grundlage eines Empfangs- oder Verrechnungsauftrages, jede Verrechnung einer Ausgabe hat auf der Grundlage eines Zahlungs- oder Verrechnungsauftrages zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen genügt das Vorliegen eines solchen Auftrages spätestens zum Zeitpunkt der kassenmäßigen Abwicklung des Vorganges.

(3) Jede Anweisung hat, wenn es sich um eine voranschlagsmäßig zu verrechnende Gebarung handelt, den Haushaltsansatz des Landesvoranschlages zu bezeichnen, unter dem der zur Einnahme oder Ausgabe angewiesene Betrag zu verrechnen ist.

(4) Die anweisenden Stellen haben für sämtliche Empfangs-, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge alle Originalrechnungen oder sonstigen Unterlagen und Belege, die für die Anweisungen relevant sind, versehen mit dem Vermerk über die

sachliche und rechnerische Richtigkeit und mit zwei Unterschriften von geschulten und geeigneten Bediensteten (Vier-Augen-Prinzip), unmittelbar nach der Anweisung an die Landesbuchhaltung, für den Zuständigkeitsbereich einer Bezirkshauptmannschaft der jeweiligen Bezirksbuchhaltung oder an die nach sonstigen Vorschriften dazu berufenen anderen Stellen (§ 10 Abs 4) zu übersenden. Vier-Augen-Prinzip bedeutet, dass

- a) die Prüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit,
- b) die Prüfung und Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit und
- c) die Anweisung durch die anweisende Stelle

durch (mindestens) zwei unterschiedliche Personen zu erfolgen haben.

(5) Empfangs-, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge dürfen nur durch die Landesbuchhaltung, bei den Bezirkshauptmannschaften durch die jeweilige Bezirksbuchhaltung oder durch die nach sonstigen Vorschriften dazu berufenen anderen Stellen (§ 10 Abs 4) in Vollzug gesetzt werden. Die Bezirksbuchhaltungen unterliegen der fachlichen Aufsicht durch die Landesbuchhaltung.

### **Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Ausgaben**

#### § 14

(1) Die Übertragung von veranschlagten Mitteln zwischen den einzelnen Haushaltsansätzen des Landesvoranschlages (Virement) ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs 2 und der §§ 15 bis 17 zulässig.

(2) Ausgaben, die über die im Landesvoranschlag veranschlagten Mittel hinausgehen, können bedeckt werden:

1. durch Minderausgaben bei anderen Ausgabenansätzen innerhalb der festgelegten Deckungsklassen (§ 15);
2. durch Minderausgaben bei anderen Ausgabenansätzen innerhalb einzelner sachlich zusammengehöriger Abschnitte einer Gruppe nach Maßgabe des § 16 (Mittelverschiebungen);
3. im ordentlichen Haushalt durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei Haushaltsansätzen für die Zuführung von Mitteln an den außerordentlichen Voranschlag und im außerordentlichen Voranschlag durch Mehreinnahmen aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages;
4. durch Mittel gemäß § 18 Abs 1 Z 1 bis 3 bei Bildung einer nicht veranschlagten Haushaltsrücklage oder von Rücklagen für den Investitionsaufwand (§ 18 Abs 2);
5. durch Minderausgaben bei Bildung einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 22 Abs 8;
6. durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen, auch solche in Form von Rücklagenentnahmen, bei einem Haushaltsansatz für die Bedeckung unabweisbarer Ausgaben (§ 17).

(3) Bedeckungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 5 stellen keine Mittelüberschreitungen im Sinn des Abs 2 Z 6 in Verbindung mit § 17 dar, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## **Deckungsklassen**

### § 15

(1) Im Haushaltsgesetz für das Voranschlagsjahr können Deckungsklassen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgabenansätze festgelegt werden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Bei der Festlegung von Deckungsklassen ist zu beachten:

1. In dieselbe Deckungsklasse dürfen nur Haushaltsansätze aufgenommen werden, die in den Leistungsbereich ein und desselben Mitglied der Landesregierung fallen.
2. Im Bereich des Amtes der Landesregierung dürfen Haushaltsansätze in dieselbe Deckungsklasse nur aufgenommen werden, die von anweisenden Stellen derselben Abteilung des Amtes vollzogen werden.
3. In dieselbe Deckungsklasse dürfen nur Haushaltsansätze aufgenommen werden, die sich auf dasselbe Rechtsgebiet beziehen.
4. Haushaltsansätze für Personalausgaben (6. Voranschlagsstelle 0) und Haushaltsansätze für Sachausgaben (6. Voranschlagsstelle 1 bis 9) dürfen nicht in dieselbe Deckungsklasse aufgenommen werden.

(3) Innerhalb der festgelegten Deckungsklassen kann die Landesregierung ohne Bindung an die einzelnen Haushaltsansätze über die veranschlagten Mittel verfügen. Wird die Summe der in derselben Deckungsklasse zusammengefassten veranschlagten Mittel überschritten, liegt eine Mittelverschiebung im Sinn des § 16 oder eine Mittelüberschreitung im Sinn des § 17 vor, die nur bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen zulässig ist.

(4) Alle Posten innerhalb eines Ausgabenansatzes sind jedenfalls gegenseitig deckungsfähig.

## **Mittelverschiebungen**

### § 16

(1) Die Landesregierung kann innerhalb der einzelnen sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe Mittel bis zu 15 % jener Abschnittssumme, aus der die Bedeckung erfolgt, oder bis zu dem gegebenenfalls im Haushaltsgesetz für das Voranschlagsjahr für die Abschnittssumme festgelegten Betrag, aus der die Bedeckung erfolgt, auf andere Haushaltsansätze verschieben, soweit

1. unabweisliche Mehrausgaben mit einer größeren Dringlichkeit als jene der veranschlagten Mittel notwendig werden und die Bedeckung dieses Erfordernisses zur Gänze sichergestellt ist und
2. die Zurückstellung bei Ausgabenansätzen erfolgt, mit welchen die Mehrausgaben in einem verwaltungsmäßigen Zusammenhang stehen.

Eine Änderung in der Dringlichkeit von Ausgaben ist gegeben, wenn die Erfüllung der Obliegenheiten eines Verwaltungszweiges über die bei einem Haushaltsansatz veranschlagten Mittel hinausgehende Ausgaben erfordert und zu

diesem Zeitpunkt bei anderen Abschnitten derselben Haushaltsgruppe Ausgaben in derselben Höhe wie die Überschreitungen zurückgestellt werden können.

(2) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nicht erfüllt, insbesondere bei Überschreitung der danach geltenden betraglichen Grenze, liegt eine Mittelüberschreitung im Sinn des § 17 vor, die nur bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen zulässig ist.

## **Mittelüberschreitungen**

### § 17

(1) Die Landesregierung kann die im Landesvoranschlag bei einzelnen Haushaltsansätzen veranschlagten Mittel für unabweisbare Ausgaben überschreiten, wenn dafür eine zulässige Bedeckung durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen gegeben ist. Die vorbehaltlich der Bestimmung des Abs 4 dafür gemäß Art 47 L-VG erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres einzuholen. Die Landesregierung hat dem Landtag über Mittelüberschreitungen, die keiner nachträglichen Genehmigung durch den Landtag bedürfen, nach Maßgabe des § 25 Abs 2 zu berichten.

(2) Ausgaben, die mit zweckgebundenen Einnahmen zu decken sind (finanzwirtschaftliche Gliederung 0, 1, 2 oder 3), dürfen nur in der Höhe dieser zweckgebundenen Einnahmen getätigt werden. Die Überschreitung solcher veranschlagter Mittel ist im Fall eines unabweisbaren Bedarfes bis zur Höhe zweckgebundener Mehreinnahmen des gleichen Verwendungszweckes zulässig. Dabei gelten Einnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen als zweckgebundene Mehreinnahmen, wenn sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(3) Darüber hinaus ist die Überschreitung der veranschlagten Ausgaben im Fall eines unabweisbaren Bedarfes bis zur Höhe von nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen, die beim selben Teilabschnitt (vier- oder fünfstellige Voranschlagsstelle) anfallen, zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Für die nach den Abs 2 und 3 vollzogenen Überschreitungen des Voranschlages ist eine nachträgliche Genehmigung des Landtages gemäß Art 47 L-VG nicht erforderlich, es sei denn, dass im Fall der Bedeckung von Ausgabenüberschreitungen durch Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen gemäß Abs 2 die Obergrenze, die gegebenenfalls dafür im Haushaltsgesetz für das Voranschlagsjahr für den Haushaltsansatz festgelegt ist, überschritten wird.

(5) Eine zulässige Bedeckung einer Mittelüberschreitung (Abs 1) liegt in Ermangelung anderer Bedeckungsmöglichkeiten auch dann vor, wenn im Voranschlag veranschlagte Verstärkungsmittel (Mittel zur Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben) herangezogen werden.

(6) Soweit trotz der Verpflichtung gemäß § 10 Abs 3 zweiter Satz keine ausreichende Bedeckung für überplanmäßige Ausgaben möglich ist, die Voraussetzung der Unabweisbarkeit für überplanmäßige Ausgaben fehlt oder außerplanmäßige Ausgaben anfallen würden, ist eine eigene vorausgehende Bewilligung des Landtages in Form eines gesetzlichen Nachtragshaushaltes erforderlich. Überplanmäßige Ausgaben sind solche, die zwar grundsätzlich bei einem Haushaltsansatz veranschlagt sind, aber in höherem Maße anfallen als vorgesorgt. Außerplanmäßige Ausgaben sind solche, für die es keinen geeigneten Haushaltsansatz gibt. Bei Eröffnung eines sechsstelligen Haushaltsansatzes auf Grund des § 12 Abs 6 liegen bei den daraus zu bedeckenden Ausgaben keine außerplanmäßigen, sondern überplanmäßige Ausgaben vor.

### **Besondere Bestimmungen für den Vollzug des außerordentlichen Voranschlages**

#### **§ 18**

(1) Zur Bedeckung der im außerordentlichen Voranschlag veranschlagten Ausgaben sind insbesondere heranzuziehen:

1. die im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Zuweisungsmittel;
2. vorhandene Rücklagen;
3. Mehreinnahmen oder Minderausgaben in der ordentlichen Voranschlagsgebarung oder Mehreinnahmen in der außerordentlichen Voranschlagsgebarung, die nach Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen oder sonstiger unabweisbarer Mehrausgaben verbleiben;
4. die im außerordentlichen Voranschlag veranschlagten Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die unter Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Mittel können auch zur Bildung einer Haushaltsrücklage oder von Rücklagen für den Investitionsaufwand verwendet werden.

(3) Im Fall einer gemäß § 12 Abs 5 vorzunehmenden Kürzung von im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Zuweisungsmitteln ist die Landesregierung zur Bedeckung des ungedeckten Abganges im außerordentlichen Haushalte ermächtigt, für eine Bedeckung durch weitere Rücklagenentnahmen oder zusätzliche Aufnahmen von Finanzschulden vorzusorgen. Die zusätzliche Aufnahme von Finanzschulden ist jedoch nur zulässig, soweit diese benötigt werden, um bereits in Realisierung befindliche Vorhaben zu finanzieren, nicht jedoch für neue Vorhaben. Zwingende haushaltsrechtliche Vorgaben, insbesondere des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, sind zu beachten.

(4) Die im außerordentlichen Voranschlag veranschlagten Mittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit ihre Bedeckung gesichert ist.

(5) Die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Bauvorhaben dürfen überdies erst durchgeführt werden, wenn ausgearbeitete Projekte, aus welchen die Kosten unter Einschluss der Folgekosten einwandfrei hervorgehen, und die ausdrückliche Genehmigung der Landesregierung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes sowie der Möglichkeit der Bedeckung dieser Kosten vorliegen.

## Finanzmanagement

### § 19

(1) Das Finanzmanagement der Landesregierung hat dem Grundsatz der Risikoaversität zu entsprechen. Bei der Mittelbereitstellung ist im Interesse der Minimierung von Zinsbelastungen insbesondere auf das Erfordernis der Abdeckung periodischer Ausgabenspitzen Bedacht zu nehmen. Die Landesregierung hat schrittweise eine Finanzierungsstrategie zu erstellen, die dem Rechnungsträger und die kurzfristige Liquidität möglichst gering hält.

(2) Die Landesregierung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 3 bis 6 ermächtigt:

1. die im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag als Einnahmen veranschlagten Finanzschulden aufzunehmen;
2. Kassenkredite zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes beim Vollzug des Landeshaushaltes auf höchstens drei Monate und bis zu einer Höhe von 60 Mio € aufzunehmen;
3. Umschuldungen vorzunehmen und abgeleitete Finanzgeschäfte durchzuführen;
4. Wertpapiere aus dem Finanzportfolio zu veräußern.

(Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf Z 1, 2 und 3 im Verfassungsrang.

(3) Unter Finanzschulden sind alle Darlehen und sonstigen Kredite sowie Anleihen zu verstehen, die rechtliche Zahlungsverpflichtungen nach außen auslösen. Darunter fallen auch solche, die mit besonderer Ermächtigung für sonstige Rechtsträger aufgenommen und an sie weitergegeben werden. Kassenkredite zählen nicht dazu. Die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie Anleihen hat unter Einhaltung der im Bundesfinanzgesetz 2013 für die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie Anleihen des Bundes festgelegten Bedingungen zu erfolgen.

(4) Bei Umschuldungen und abgeleiteten Finanzgeschäften sind die Bestimmungen des § 79 Abs 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 sinngemäß anzuwenden. Davon unberührt gelten das Salzburger Finanzgebarungsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

(5) Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios saldiert Einmal Erlöse, sind diese zur Abdeckung unabwendbarer Mehrausgaben oder Mindereinnahmen oder zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden.

(6) Die Landesregierung hat dem Landtag nach Maßgabe des § 25 Abs 2 zu berichten.

(7) Die Abs 1 erster Satz, Abs 2 Z 3 und 4 sowie Abs 4 bis 6 gelten auch für die aktive Verwaltung des Finanzvermögens des Landeswohnbaufonds.

## **Voranschlagsunwirksame Gebarung**

### **§ 20**

(1) Die Voraussetzungen für Verrechnungen im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung ergeben sich aus der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes und sind genau zu beachten.

(2) Eine Anweisung von Beträgen zu Lasten oder zu Gunsten der Kassenmittel ohne gleichzeitige Belastung eines im Voranschlag vorgesehenen Haushaltsansatzes ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die Verrechnung im Rahmen der voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung nicht gegeben sind.

(3) Verwahrgelder sind als Bestandteil der voranschlagsunwirksamen Gebarung in laufender Vormerkung zu halten. Gehen Verwahrgelder in das Eigentum des Landes über, so sind sie unter dem entsprechenden Haushaltsansatz des Voranschlages als Einnahme zu verrechnen.

## **Zeitliche Bindungswirkung des Landesvoranschlages**

### **§ 21**

(1) Die Inanspruchnahme der im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag veranschlagten Mittel ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs 2 und 3 nur im Voranschlagsjahr zulässig.

(2) Wenn ein Zweckaufwand für Bauführungen auf mehrere Haushaltsjahre verteilt ist, kann die Landesregierung nicht verbrauchte Mittel mit Wirkung zum Ende des Voranschlagsjahres einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 22 Abs 8 letzter Satz zuführen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Soweit von der Ermächtigung nach § 19 Abs 2 Z 1 zur Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten zur Deckung eines Zweckaufwandes nicht Gebrauch gemacht wird, bleibt diese Ermächtigung bis zum Ende des auf das Voranschlagsjahr zweitfolgenden Jahres gewahrt. Auf die Wahrung zwingender haushaltsrechtlicher Vorgaben, insbesondere jene des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, ist bei der Ausübung der Ermächtigung Bedacht zu nehmen.

## **Rücklagen**

### **§ 22**

(1) Rücklagen sind:

1. zweckbestimmte Rücklagen, die für einen eindeutig feststehenden Zweck gewidmet sind;



2. nicht zweckbestimmte Rücklagen, die keinem definierten Zweck (zB Haushaltsrücklage) oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck (zB Investitionsrücklage) gewidmet sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Zweckgebundene Einnahmen, die im Voranschlagsjahr nicht verbraucht werden, sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Nicht zweckgebundene Mehreinnahmen beim selben Teilabschnitt (vier- oder fünfstellige Voranschlagsstelle) wie der Ausgabenansatz, die im Voranschlagsjahr nicht verbraucht werden, können zur Gänze oder teilweise einer zweckbestimmten Rücklage für einen vom Teilabschnitt gedeckten Ausgabenzweck zugeführt werden.

(4) (Verfassungsbestimmung) Veranschlagte Mittel, deren Zweckwidmung eindeutig feststeht und die einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme im Voranschlagsjahr aus wichtigen Gründen nicht erfolgt ist, können zur Gänze oder teilweise einer für diesen Zweck bestimmten Rücklage zugeführt werden.

(5) (Verfassungsbestimmung) Darüber hinaus können veranschlagte Mittel, die keine eindeutige Zweckwidmung aufweisen oder nicht einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme im Voranschlagsjahr aus wichtigen Gründen oder infolge sparsamer Mittelbewirtschaftung nicht erfolgt ist, zur Gänze oder teilweise einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt werden. Dies gilt nicht für Verstärkungsmittel.

(6) Die nach den Abs 3 bis 5 gebildeten Rücklagen sind aufzulösen, wenn sie nicht innerhalb der zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahre ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden und die Landesregierung keine andere Verwendung bestimmt. Dies gilt nicht, wenn die zweckbestimmte Verwendung auf Grund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein muss.

(7) Rücklagen sind ohne kassenmäßige Dotierung nur rechnerisch auszuweisen und Rücklagemittel erst bei konkretem Bedarf zur Verfügung zu stellen. Das gilt nur, wenn nicht zwingende gesetzliche oder vertragliche Regelungen Anderes verlangen.

(8) Rücklagen dürfen vorbehaltlich des letzten Satzes höchstens im Ausmaß einer positiven Differenz zwischen dem erwirtschafteten kameralen Soll-Ergebnis des ordentlichen Haushalts (Rechnungsabschluss) und dem geplanten kameralen Soll-Ergebnis des ordentlichen Voranschlages gebildet werden, also höchstens in der Höhe eines durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben bedingt besseren Haushaltsergebnisses des ordentlichen Haushaltes. Bei der Differenzermittlung hat der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen (Unterabschnitt 982) außer Betracht zu bleiben. Diese Einschränkung der Rücklagenbildungsmöglichkeiten gilt allerdings nur für Haushaltsrücklagen und Investitionsrücklagen gemäß § 18 Abs 2, Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen bei demselben Teilabschnitt (Abs 3) sowie Rücklagen gemäß Abs 4 oder 5. Bei der Differenzermittlung sind jedoch folgende Rücklagenbildungen, die der Einschränkung dieses Absatzes nicht unterliegen, mit zu berücksichtigen:

1. Rücklagen aus zweckgebundenen Mehreinnahmen (Abs 2);

2. zweckgebundene Rücklagen, die aufgrund von Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Zusammenhang mit Projekten oder Verfahren gebildet werden.

### **Dienstpostenplan und besondere Bestimmungen für die Verrechnung von Personalaufwand**

#### § 23

(1) Die Zahl der Dienstposten (Planstellen) für Beamte und Vertragsbedienstete des Landes ist für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan, der einen Teil des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes bildet, festzusetzen. Für die Verlautbarung des Dienstpostenplans genügt die Auflage zur allgemeinen Einsicht gemäß § 8 erster Satz. Der Dienstpostenplan legt die höchst zulässige Personalkapazität des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht fest. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für den allgemeinen Landesdienst und die in den Kliniken der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH tätigen Bediensteten ist eine Gliederung nach Beamten, diese weiter untergliedert nach Verwendungsgruppen, Vertragsbediensteten, diese weiter untergliedert nach Entlohnungsgruppen und eine Gliederung nach Kollektivvertragsarbeitern bzw -angestellten vorzunehmen, bei Landeslehrern ist innerhalb der allgemeinbildenden Pflichtschulen eine Untergliederung nach Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, polytechnischen Lehrgängen und zweckgebundenen Zuschlägen vorzunehmen.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig.

(3) Personalaufwand darf aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden. Vergütungen aus Werkverträgen, freien Dienstverträgen und an nicht-ständiges Personal gelten dabei nicht als Personalaufwand. Als nicht-ständiges Personal gilt nur solches Personal, das durchgehend nicht länger als sechs Monate beschäftigt wird.

(4) Reisegebühren der Landesbediensteten sind jener Dienststelle zuzurechnen, in deren Interesse die Dienstreise oder Amtshandlung vorgenommen wird. Das Interesse der Dienststelle an der Dienstreise oder Amtshandlung bestimmt sich nach deren Wirkungskreis.

(5) Nebengebühren, Belohnungen, Aushilfen und andere fallweise Zuwendungen sind grundsätzlich jener Dienststelle zuzurechnen, bei welcher die Bezüge des oder der Landesbediensteten verrechnet werden. Werden jedoch derartige Zuwendungen für außerordentliche Dienste gewährt, die der oder die Landesbedienstete für eine andere Dienststelle leistet, so ist die Zuwendung dieser anderen Dienststelle zuzurechnen, wenn für den Zweck, dem diese außerordentlichen Dienste dienen, im Voranschlag besonders vorgesorgt ist.

(6) Übersiedlungskosten, die vom Land zu tragen sind, sind der Dienststelle zuzurechnen, zu der der oder die Landesbedienstete versetzt wird.

## **Neue Vorhaben**

### **§ 24**

(1) Neue Vorhaben oder Änderungen bei tatsächlich schon in Realisierung befindlichen Vorhaben, wie etwa Neu-, Zu- und Umbauten oder Projekte in anderen Bereichen (zB Informatik, Mobiliarausstattung), sofern sie über die laufenden Wirtschaftserfordernisse hinausgehen, gleichgültig, ob sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsgrundlage beruhen und ob sie Auswirkungen bei den Personalausgaben oder den Sach- bzw Zweckausgaben haben werden, dürfen erst dann begonnen und ausgeführt werden, wenn die damit verbundenen Ausgaben in den Haushaltsansätzen des Voranschlagsjahres Deckung finden und die ausdrückliche Genehmigung der Landesregierung vorliegt. Wenn die finanziellen Auswirkungen über das Voranschlagsjahr hinaus reichen, müssen diese auch in der mehrjährigen Finanzplanung (§ 4 Abs 1) Deckung finden.

(2) Die aus Vorhaben gemäß Abs 1 zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind von den für diese Vorhaben zuständigen Dienststellen im Vorhinein unter Anwendung kaufmännischer Vorsicht möglichst genau abzuschätzen. Verbindlichkeiten und Ansprüche für Folgejahre sind – soweit möglich – unter den nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen zu erfassen. In die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind nicht nur die investiven Kosten, sondern insbesondere auch die laufenden Folgekosten (zB erhöhte Betriebskosten) sowie die indirekten finanziellen Belastungen (zB aus dem Vorhaben sich ergebende infrastrukturelle Mehrerfordernisse) und Risiken einzubeziehen. Der dabei anzuwendende Zeithorizont hat sich grundsätzlich auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu erstrecken.

## **Berichte zum aktuellen Budgetvollzug**

### **§ 25**

(1) Die anweisenden Stellen sind verpflichtet, die Entwicklung bei den Ausgaben- und Einnahmen, welche die von ihnen zu bewirtschaftenden Haushaltsansätze betreffen, laufend zu beobachten und über erkannte namhafte Abweichungen der mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung zumindest zum 31. Mai und 30. September jeden Jahres zu berichten.

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag bis spätestens Ende Juni und Ende Oktober eines jeden Jahres einen Finanzbericht zu erstatten. In den Finanzberichten ist jedenfalls

1. auf die aktuelle Entwicklung der Finanzgeschäfte einzugehen,
2. der jeweilige Stand an Wertpapieren und abgeleiteten Geschäften darzustellen,
3. der laufende Haushaltsvollzug darzustellen,
4. auf der Grundlage von Hochrechnungen, welche sich aus den Berichten gemäß Abs 1 ableiten, eine Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen, der voraussichtlichen Ausgaben und des voraussichtlichen Schuldenstandes aufzunehmen,

5. über wesentliche Mittelüberschreitungen, die keiner nachträglichen Genehmigung durch den Landtag bedürfen, zu berichten und
6. über die aktuelle Finanzierungsstrategie gemäß § 19 Abs 1 zu berichten.

#### **4. Abschnitt**

#### **Landesvermögen**

#### **§ 26**

(1) Die Landesregierung wird gemäß Art 48 L-VG ermächtigt,

1. unbewegliches Landesvermögen bis zum Gesamtwert von 1,0 Mio € jährlich zu veräußern oder zu belasten, wenn das Entgelt (Schätzwert, Preis) im Einzelfall 0,5 Mio € nicht übersteigt;
2. über bewegliches Landesvermögen bis zur Höhe von 0,5 Mio € im Einzelfall zu verfügen.

Voraussetzung für Veräußerungen ist die Entbehrlichkeit des Gegenstandes für die Landesverwaltung oder die Vermeidung von Verwaltungskosten.

(2) Von der Ermächtigung gemäß Abs 1 darf nur unter Beachtung einer geordneten Vermögensverwaltung Gebrauch gemacht werden.

(3) Unbeschadet der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung ist dem Landesrechnungsabschluss alljährlich anzuschließen:

1. eine Vermögensübersicht, aus der die Aktiva und Passiva des Landes zum Ende des Jahres, auf das sich der Rechnungsabschluss bezieht, sowie des vorangegangenen Jahres, im Detail gegliedert nach verschiedenen Vermögens- und Schuldenarten, ersichtlich sind, und
2. eine Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 10.000 € überstiegen hat.

#### **Haftungen und Risikovorsorgen**

#### **§ 27**

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Landesregierung wird gemäß Art 48 L-VG ermächtigt, Bürgschaften oder sonstige Haftungen des Landes bis zu einer Höhe von 0,1 Mio € Gesamtwert pro Jahr sowie 0,05 Mio € im Einzelfall zu leisten.

(2) Von der Ermächtigung gemäß Abs 1 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen, die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird und

die gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 jeweils gesetzlich festgelegte Haftungsobergrenze nicht überschritten wird.

(3) Darüber hinaus hat die Landesregierung die gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehenen Risikovorsorgen zu bilden.

## **5. Abschnitt**

### **Landesumlage**

#### **§ 28**

(1) Die Landesumlage beträgt 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(2) Die Landesumlage ist auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft mit der Maßgabe aufzuteilen, dass die Finanzkraft im Sinn des § 11 FAG 2008 zu ermitteln und eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft gleich Null zu bewerten ist.

(3) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse, die den Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gewährt werden, sowie allfällige Nachzahlungen oder Rückzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 29**

(1) Die Verweisungen auf die folgenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zum nachfolgend erwähnten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr 139/2009; Gesetz BGBl I Nr 35/2012;
2. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007; Gesetz BGBl I Nr 165/2013.

(2) Die Verweisungen auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV, BGBl Nr 787/1996, gelten als solche auf die jeweils geltende Fassung.

## **In- und Außerkrafttreten**

### § 30

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die Bezeichnung einzelner Bestimmungen als Verfassungsbestimmung im Verfassungsrang.

(2) Zu dem im Abs 1 Z 1 bestimmten Zeitpunkt treten das Landesrechnungsgesetz vom Jahre 1930, LGBl Nr 74/1931, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/1951, und die Landeshaushaltsverordnung, LGBl Nr 9/1928, sowie die §§ 3 und 4 des Salzburger Finanzrahmengesetzes 2013 bis 2016, LGBl Nr 11/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2013 außer Kraft.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die Rechtsgrundlagen für die Haushaltsführung des Landes Salzburg sind gegenwärtig in den mit überwiegend nur einjähriger Geltungsdauer versehenen, aber weitgehend mit gleichem Wortlaut formulierten jährlichen Landeshaushaltsgesetzen (zuletzt Landeshaushaltsgesetz 2014 – LHG 2014, LGBl Nr 10), aber auch im veralteten Landesrechnungsgesetz vom Jahre 1930, LGBl Nr 74/1931, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/1951, und in der Landeshaushaltsverordnung, LGBl Nr 8/1928, zu finden. Darüber hinaus gibt es die gemeinsamen Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014 im Art I des Landeshaushaltsgesetz 2010, LGBl Nr 24, sowie allgemein gültige Regelungen im Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016, LGBl Nr 11/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2013.

Im Zusammenhang mit Überlegungen, schon vor 2018 (Verfassungsauftrag des Art 46 L-VG 1999) von der alljährlich wiederkehrenden Beschlussfassung gleich lautender Normen wegzukommen und die zitierten altertümlichen Regelungen aus den Zwanziger- bzw. Dreißigerjahren des letzten Jahrhunderts auf ihre Aktualität hin zu durchforsten sowie einige Akzente in Richtung Modernisierung (zB betreffend Finanzierungsstrategie, unterjähriges Budgetcontrolling oder neue Vorhaben) und Verständlichkeit (zB Reichweite der Ermächtigungen zu Mittelüberschreitungen) zu setzen, soll daher eine Rechtsbereinigung erfolgen, indem die wesentlichen Bestimmungen über die Struktur und Führung des Landeshaushaltes in einem unbefristeten Landesgesetz verankert werden. Die Unbefristetheit bedeutet auch mehr Rechtssicherheit und Kontinuität. Allerdings wird dieses Gesetz voraussichtlich 2018 durch ein abermalig neues Gesetz zu ersetzen sein, wenn das Drei-Komponenten-Rechnungswesen (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung) eingeführt wird.

1.2. Darüber hinaus sollen mit der Schaffung eines neuen Haushaltsrechts für das Land auch neue Anreize im Interesse guten Wirtschaftens gesetzt werden, insbesondere für verstärktes Bemühen um höhere Einnahmen und zur Vermeidung von Ausgaben, die nur getätigt werden, um das Verfallen von Mitteln zum Jahresende zu vermeiden (sog "Dezemberfieber"). Dazu sollen insbesondere die Bestimmungen über zulässige Rücklagenbildungen erweitert werden (§ 22), dies allerdings mit der einschränkenden Maßgabe, dass fakultative Rücklagenbildungen grundsätzlich das Vorliegen eines besseren als des veranschlagt gewesenen Ergebnisses des ordentlichen Haushalts (ohne Finanzmanagement) voraussetzen. Gleichzeitig ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass nachhaltige Unterschreitungen der veranschlagten Beträge, die auf eine chronische Überbudgetierung hindeuten, zu einer Kürzung der entsprechenden Haushaltsansätze auf ein realistisches Maß führen.

Bemühungen um die Erzielung von zweckgebundenen Mehreinnahmen werden schon nach der geltenden Rechtslage honoriert, indem die im Haushalt bewilligten Ausgaben im Fall eines unabweisbaren Bedarfes bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen des gleichen Verwendungszweckes überschritten werden dürfen. Zudem sind nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen. Neu ist dagegen, dass auch die Erzielung von (nicht zweckgebundenen) Mehreinnahmen beim selben Teilabschnitt (vier- oder fünfstelliger Voranschlagsstelle), die somit sachlich zu den entsprechenden Ausgaben zugehörig sind, zur Bedeckung von Überschreitungen herangezogen werden können, ohne der Verpflichtung zur nachträglichen Landtagsgenehmigung zu unterliegen, und auch

diese (nicht zweckgebundenen) Mehreinnahmen von der Landesregierung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden können (aber nicht müssen). Auch wenn die Einnahmen nicht zweckgebunden gewesen sind, hat die Rücklage sehr wohl zweckbestimmt zu sein, und zwar konsequenterweise gemäß einem vom Teilabschnitt (ausgabenseitig) gedeckten Zweck. Siehe dazu den neuen § 22 Abs 3.

Bemühungen um Minderausgaben sollen dadurch belohnt werden, dass im Gegensatz zu bisher – Rücklagenzuführungen sind nur bei aus wichtigen Gründen nicht in Anspruch genommenen veranschlagten Haushaltsmitteln mit eindeutiger Zweckwidmung und von einmaliger Natur möglich (Art IX Abs 4 LHG 2014, nunmehr § 22 Abs 4) – künftig auch veranschlagte Haushaltsmittel ohne eindeutige Zweckwidmung oder von nicht einmaliger Natur, deren Inanspruchnahme bis 31. Dezember eines Haushaltsjahres aus wichtigen Gründen oder infolge sparsamer Bewirtschaftung nicht erfolgt ist, ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden können. Ein wichtiger Grund wäre zB, dass eine vertragliche Verpflichtung schon eingegangen und die Leistung auch schon erbracht worden ist, die Rechnungslegung sich aber über den Jahresultimo verzögert hat. Hier werden die Mittel natürlich im Folgejahr benötigt, um die Rechnung bezahlen zu können. Aber auch die sparsame Bewirtschaftung der veranschlagten Mittel soll belohnt werden können, indem die Landesregierung, nach der Haushaltslage des Landes uU auch nur teilweise, eine Rücklagenbildung erlaubt und somit die Mittel der bewirtschaftenden Stelle weiterhin zur Verfügung stehen. Siehe dazu den neuen § 22 Abs 5.

1.3. Die Voraussetzungen für die Bildung von Deckungsklassen sollen erstmals definiert werden. Außerdem ist vorgesehen und darauf Rücksicht zu nehmen, dass im jeweiligen Haushaltsgesetz für die Mittelverschiebungen (in der Praxis auch als "Kreditverschiebungen" bezeichnet) innerhalb sachlich zusammengehöriger Abschnitte einer Gruppe neben dem plafondierenden Hundertsatz (15 % der Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt) auch ein absoluter Höchstbetrag eingezogen sein kann.

1.4. Schließlich will das neue Haushaltsgesetz die Verantwortung der Dienststellenleiter für die Bewirtschaftung der in ihren jeweiligen Dienststellenbereich sowie in den Bereich der ihrer Dienststelle angegliederten oder nachgeordneten Einrichtungen fallenden Ansätze des Landeshaushaltes einschließlich des Controlling hervorheben.

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich im Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage betreffend die Erlassung näherer Vorschriften über Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und Kontrolle findet sich im Art 46 L-VG 1999.

Im neuen Gesetz sind wieder einzelne Bestimmungen teilweise analog zu den Landeshaushaltsgesetzen früherer Jahre in den Verfassungsrang gehoben. Das Erfordernis dazu ergibt sich aus der ex ante-Ermächtigung zu Schuldaufnahmen (§ 19 Abs 2 Z 1) und zum Eingehen von Bürgschaften und Haftungen (§ 27 Abs 1), die im Art 48 Abs 1 des Landesverfassungsgesetzes 1999 nicht vorgesehen ist, sowie im Wesentlichen aus der Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips durch Rücklagenbildung und -verwendung (§§ 18 Abs 2 und 22 Abs 2 bis 5) sowie die Möglichkeit, auch in Folgejahren noch Schuldaufnahmen auf Grund der für das Voranschlagsjahr gegebenen Ermächtigung tätigen zu können (§ 21



Abs 3). Da der Bezeichnungspflicht besser entsprochen wird, wird die Bezeichnung als Verfassungsbestimmung bei jeder einzelnen solchen Bestimmung vorgenommen.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Dem unter Umständen etwas höheren Personalaufwand im Rahmen eines nunmehr vorgeschriebenen laufenden Controlling der anweisenden Stellen steht der zu erwartende Nutzen einer rascheren Gegensteuerungsmöglichkeit bei absehbaren Mehrausgaben und Mindereinnahmen sowie einer solideren Planungsgrundlage für künftige Budgets gegenüber. Eine Bezifferung dieses Personalaufwandes und Nutzens ist nicht möglich, zumal bei vielen anweisenden Stellen schon bisher ein Augenmerk auf erkennbare Abweichungen von den Budgetgrundlagen gelegt worden ist.

Gewisse erhöhte Anforderungen in personeller und/oder technischer Hinsicht wird das bisher nicht eingerichtet gewesene Monitoring der maximal zulässigen Hundertsätze oder neu vorgesehenen Höchstbeträge bei den Mittelverschiebungen mit sich bringen, für das es bislang keine technische Lösung gibt (händische Nachvollziehung). Der administrative Mehraufwand bei Mittelüberschreitungen (bisher "Kreditüberschreitungen"), die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen bedeckt werden, ist insoweit nicht neu, als im Art III Abs 7 LHG 2014 bereits ein Höchstbetrag (1 Mio €) für solche Haushaltsüberschreitungen ohne nachträgliche Genehmigung des Landtages festgelegt ist.

### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben: Das Bundeskanzleramt, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Landesrechnungshof, die Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung, die Personalvertretung der Landesbediensteten und folgende Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung: Das Büro des Landesamtsdirektors (Referat 0/01), die Stabstelle für zentrale Aufgaben (Referat 0/02), die Interne Revision (Fachreferent 0/07), die Landesbuchhaltung (Referat 0/08), die Fachabteilung Präsidialangelegenheiten (Fachabteilung 0/3) sowie die Abteilungen 2 (Bildung), 3 (Soziales), 4 (Lebensgrundlagen und Energie), 5 (Umweltschutz und Gewerbe), 9 (Gesundheit und Sport) und 13 (Naturschutzrecht und -förderung). Den darin enthaltenen Anregungen und Vorschlägen wurde nach Maßgabe einer von der für die finanziellen Angelegenheiten zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung eingeholten Stellungnahme in den §§ 1, 9 Abs 3, 10 Abs 1 bis 4, 12 Abs 2, 5 und 6, 13 Abs 2, 4 und 5, 14 Abs 3, 18 Abs 1 und 5, 22 Abs 7, 23 Abs 3 und 24 Abs 1 sowie in den Erläuterungen dazu Rechnung getragen.

5.2. Darüber hinaus wurde der Begutachtungsentwurf auch den im Salzburger Landtag vertretenen Parteien vorgestellt; die Anregungen und Vorschläge der einzelnen Klubs sind – wiederum nach Maßgabe einer von der für die finanziellen Angelegenheiten zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung eingeholten Stellungnahme – in den §§ 3 Abs 1 und 3 bis 6, 10 Abs 4 und 5, 13 Abs 4 und 5, 17 Abs 1, 19 Abs 2 und 6, 23 Abs 1, 24 Abs 2, 25 Abs 2, 26 Abs 1 und 3 Z 2, 27 Abs 1 und durch den Entfall des noch im Begutachtungsentwurf enthaltenen § 6 Abs 5 aufgegriffen.

5.3. Im Einzelnen wird auf die jeweils angeführten Bestimmungen und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

## 6. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen:

### Vorbemerkungen:

Aktuelle Vorgängervorschrift ist das Landeshaushaltsgesetz 2014, auf das im Folgenden allein Bezug genommen wird. Es wird aber festgehalten, dass die Bestimmungen des Landeshaushaltsgesetzes 2014 selbst großteils Fortschreibungen der Landeshaushaltsgesetze früherer Jahre darstellen. Das Landeshaushaltsrecht ist bisher in zwar jährlichen, aber stets kleinen Schritten entwickelt worden.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz enthaltenen Regelungen mit den bisherigen Rechtsgrundlagen bzw denjenigen Bestimmungen des (noch) geltenden Rechtsbestandes, die – wenn auch in veränderter Form – als Vorbild dafür herangezogen wurden, ergibt nachfolgendes Bild. Wesentliche inhaltliche Abweichungen der neuen Bestimmungen gegenüber den korrespondierenden (noch geltenden) Regelungen sind in den Erläuterungen dargestellt.

Allgemeines Landeshaushaltsgesetz	geltende Rechtsgrundlage
§ 1	–
§ 2 Abs 1 bis 4	–
§ 2 Abs 5 Z 1	Art II LHG 2014
§ 2 Abs 5 Z 2	–
§ 2 Abs 6	–
§ 3 Abs 1	Art 4 LRG § 9 LHVO
§ 3 Abs 2	§§ 14 und 17 LHVO
§ 3 Abs 3	–
§ 3 Abs 4	Landtagsbeschluss
§ 3 Abs 5 und 6	–
§ 4 Abs 1	§ 4 FRG
§ 4 Abs 2	Art 12 Abs 3 und Art 15 ÖStP
§ 4 Abs 3	§ 3 FRG
§ 4 Abs 4	div. Regierungsbeschlüsse (zB für Sozialbereich, Kultur)
§ 5 Abs 1	–
§ 5 Abs 2	Art I Abs 5 zweiter Satz GgB 2010 – 2014 (klargestellt iS von "Nettoneuverschuldung")
§ 6 Abs 1	Art 9 Abs 1 LRG
§ 6 Abs 2	Art 9 Abs 3 LRG

§ 6 Abs 3	§ 7 LHVO
§ 6 Abs 4	§ 3 Abs 2 FRG
§ 6 Abs 5	–
§ 6 Abs 6	§ 3 Abs 1 FRG
§ 6 Abs 7	–
§ 7 Abs 1	§ 1 Abs 2 LHVO
§ 7 Abs 2	–
§ 8	Art I Abs 2 zweiter und dritter Satz LHG 2014 (beschränkt auf Internet)
§ 9 Abs 1	Art II zweiter Satz LHG 2014 Art 14 LRG
§ 9 Abs 2	§ 15 Abs 3 erster Satz LHVO
§ 9 Abs 3	§ 16 Abs 2 LHVO (eingeschränkt auf "risikobehaftet")
§ 9 Abs 4	–
§ 9 Abs 5	Art 6 LRG
§ 10 Abs 1 bis 3	–
§ 10 Abs 4	§ 24 Abs 1 LHVO (ergänzt um Bezirksbuchhaltungen und sonstige Buchhaltungen des Landes)
§ 10 Abs 5	–
§ 11 Abs 1	§ 23 LHVO
§ 11 Abs 2	§ 32 Abs 1 und 2 LHVO
§ 11 Abs 3	§ 24 Abs 4 LHVO
§ 11 Abs 4	–
§ 12 Abs 1	Art III Abs 1 erster Satz LHG 2014 Art 10 LRG
§ 12 Abs 2	§ 31 Abs 1 LHVO
§ 12 Abs 3	§ 31 Abs 2 LHVO
§ 12 Abs 4	§ 31 Abs 3 LHVO
§ 12 Abs 5	Art III Abs 2 LHG 2014
§ 12 Abs 6	–
§ 13 Abs 1	–
§ 13 Abs 2	ähnlich § 39 Abs 1 und 2 LHVO
§ 13 Abs 3	ähnlich § 39 Abs 4 LHVO
§ 13 Abs 4	–
§ 13 Abs 5	ähnlich § 39 Abs 3 LHVO (ergänzt um Bezirks-

	buchhaltungen und sonstige Buchhaltungen des Landes)
§ 14 Abs 1	§ 18 LHVO (absolutes Verbot relativiert)
§ 14 Abs 2 und 3	–
§ 15 Abs 1 bis 4	–
§ 16 Abs 1	Art III Abs 3 LHG 2014 (neu: Obergrenze)
§ 16 Abs 2	–
§ 17 Abs 1	Art III Abs 4 erster und zweiter Satz LHG 2014
§ 17 Abs 2	Art III Abs 5 erster und zweiter Satz sowie Abs 6 LHG 2014
§ 17 Abs 3	–
§ 17 Abs 4	ähnlich Art III Abs 7 LHG 2014 (eingeschränkt auf Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen)
§ 17 Abs 5 und 6	–
§ 18 Abs 1	ähnlich Art VIII Abs 1 erster Satz LHG 2014
§ 18 Abs 2	Art VIII Abs 1 zweiter Satz LHG 2014
§ 18 Abs 3	Art VIII Abs 2 LHG 2014
§ 18 Abs 4	Art VIII Abs 4 LHG 2014
§ 18 Abs 5	Art VIII Abs 5 LHG 2014
§ 19 Abs 1 erster Satz	Art V Abs 2 zweiter Satz LHG 2014
§ 19 Abs 1 zweiter und dritter Satz	–
§ 19 Abs 2	Art IV erster Satz LHG 2014 Art VIII Abs 1 lit e LHG 2014 Art V Abs 1 lit b LHG 2014 Art V Abs 2 erster und zweiter Satz LHG 2014 Art V Abs 2 vierter Satz LHG 2014
§ 19 Abs 3	Anmerkung 1 zu § 9 Abs 2 Z 4 VRV Art IV zweiter Satz LHG 2014
§ 19 Abs 4 erster Satz	Art V Abs 2 dritter Satz LHG 2014
§ 19 Abs 4 zweiter Satz	–
§ 19 Abs 5	Art V Abs 2 vorletzter Satz LHG 2014
§ 19 Abs 6 iVm § 25 Abs 2	Art V Abs 2 letzter Satz LHG 2014
§ 19 Abs 7	Art V Abs 3 LHG 2014
§ 20 Abs 1	–
§ 20 Abs 2	§§ 16 Abs 3 und 27 Abs 1 LHVO
§ 20 Abs 3	§ 37 LHVO (dort noch als "Depositen" bezeichnet)

	net)
§ 21 Abs 1	Art IX Abs 1 LHG 2014
§ 21 Abs 2	ähnlich Art IX Abs 2 LHG 2014
§ 21 Abs 3	Art IX Abs 3 LHG 2013
§ 22 Abs 1	–
§ 22 Abs 2	Art III Abs 5 letzter Satz LHG 2014
§ 22 Abs 3	–
§ 22 Abs 4	Art IX Abs 4 erster Satz LHG 2014
§ 22 Abs 5	–
§ 22 Abs 6	Art IX Abs 4 letzter Satz LHG 2014 mod.
§ 22 Abs 7	Art IX Abs 5 LHG 2014
§ 22 Abs 8	–
§ 23 Abs 1	Art VI Abs 1 LHG 2014 (ergänzt)
§ 23 Abs 2	Art VI Abs 2 erster Satz LHG 2014
§ 23 Abs 3	Art VI Abs 2 zweiter und dritter Satz LHG 2014
§ 23 Abs 4	§ 34 Abs 1 LHVO
§ 23 Abs 5	§ 35 Abs 1 und 2 LHVO
§ 23 Abs 6	§ 35 Abs 3 LHVO
§ 24 Abs 1 und 2	modifizierte Nachfolgeregelung für Art I des 1. Abschnittes GgB 2010 – 2014
§ 25 Abs 1 und 2	– (Regelung ist bzgl aktuellen Budgetvollzug neu, siehe aber auch § 19 Abs 6!)
§ 26 Abs 1	Art II Abs 1 lit a und c sowie Art II Abs 4 zweiter Satz GgB 2010 – 2014
§ 26 Abs 2	Art II Abs 4 erster Satz GgB 2010 – 2014
§ 26 Abs 3	–
§ 27 Abs 1	Art II Abs 1 lit b GgB 2010 – 2014
§ 27 Abs 2	§ 5 Abs 3 FRG
§ 27 Abs 3	§ 5 Abs 4 FRG Art 13 Abs 5 und 6 ÖStP
§ 28 Abs 1 bis 3	Art X LHG 2014

Abkürzungsverzeichnis	
LRG	Landesrechnungsgesetz vom Jahre 1930, LGBl Nr 74/1931, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/1951
LHVO	Landeshaushaltsverordnung, LGBl Nr 9/1928

FRG	Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016, LGBl Nr 11/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2013
LHG 2014	Landeshaushaltsgesetz 2014, LGBl Nr 10
GgB 2010 – 2014	Gesetz über gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2014 sowie den Landeshaushalt für das Jahr 2010, LGBl Nr 24
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt 2012, LGBl Nr 30/2013
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl Nr 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 118/2007

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich):**

Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes erfolgt anhand des Kriteriums, ob eine Einrichtung über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder nur eine unselbständige Einheit unter der unmittelbaren Rechtsträgerschaft des Landes darstellt. Das bedeutet, dass etwa Landesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB Salzburger Landeswohnbaufonds, Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes, Salzburger Gesundheitsfonds, Salzburger Wachstumsfonds usw) sowie selbstständige Einheiten wie etwa Kapitalgesellschaften, auch wenn das Land 100 % der Anteile an diesen hält (zB Museum der Moderne Rupertinum BetriebsgmbH, Residenzgalerie Salzburg GmbH) nicht in den Anwendungsbereich fallen, dagegen aber schon reine Verwaltungsfonds (zB Naturschutzfonds, Versorgungs- und Unterstützungsfonds, Fonds Kunst am Bau) sowie unselbstständige Betriebe (zB Landwirtschaftsbetriebe, Forstgarten, Landesapotheke) und betriebsähnliche Einrichtungen (zB Freilichtmuseum, Internationale Sommerakademie für bildende Kunst, Kfz-Prüfstelle, Salzburger Landesliegenschaften, Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung).

### **Zu § 2 (Allgemeines und Grundsätze):**

Im Abs 1 wird klargestellt, dass der Landeshaushalt als Einnahmen-Ausgaben-Haushalt geführt wird. Eine Änderung dessen ist aber für die Zeit ab 2018 bereits landesverfassungsgesetzlich vorgegeben: Dann steht eine Ergebnisrechnung im Vordergrund, die von einer Betrachtung der Erträge und Aufwendungen (Doppik) ausgeht, und neben die – im Sinn eines Drei-Komponenten-Rechnungswesens – auch noch die Finanzierungsrechnung (Ein- und Auszahlungen) und die Vermögensrechnung treten. Dazu laufen derzeit intensive Verhandlungen unter dem Schlagwort "VRV neu", deren Ergebnisse Rückwirkungen auf dieses Gesetz haben können.

Abs 2 enthält einen deklaratorischen Hinweis auf die Regelung des Näheren über die Form und Gliederung der Landesvoranschläge und Landesrechnungsabschlüsse durch den Bund in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV, BGBl Nr 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 118/2007). Eigenständige Regelungen dazu – aber nur dazu – sind dem Land entzogen (§ 16 Abs 1 erster Satz FVG). Aus diesem Grund sind auch mehrere Regelungen des Landesrechnungsgesetzes wie auch der Landeshaushaltsverordnung, die formal bis heute nicht aufgehoben wurden, als materiell derogiert anzusehen.

Abs 3 soll dazu dienen, den Fokus für den außerordentlichen Haushalt verstärkt auf das zu legen, was § 4 Abs 2 VRV vorgibt, nämlich dass nur solche Ausgaben als außerordentliche zu behandeln sind, wenn sie "der Art nach im Lan-

des(Gemeinde)haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten". Dies wird zwar oftmals, muss aber nicht Investitionen betreffen. Überdies kommt nicht jede Investition nur vereinzelt vor, sondern immer wieder (zB gewisse Sanierungsmaßnahmen an Amtsgebäuden), und auch nicht jede Investition überschreitet erheblich den normalen Rahmen. Daraus ergibt sich, dass der außerordentliche Haushalt nicht mit "Investitionshaushalt" gleichgesetzt werden kann, oder mit anderen Worten, dass sich diverse Investitionen, wie die bereits erwähnten Sanierungsmaßnahmen, unbeschadet ihres investiven Charakters auch im ordentlichen Haushalt finden. Dennoch ist es sinnvoll und wichtig, auch eine getrennte Betrachtung der investiven Ausgaben (Anlagevermögen) und der konsumtiven Ausgaben sowie der investiven und konsumtiven Einnahmen – abweichend von der Gliederung in den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt – vornehmen zu können (Abs 4). Klargestellt wird, dass diese getrennte Betrachtung von investiven und konsumtiven Ausgaben nicht so zu verstehen ist, dass man zB bei Tagessatz- oder Stundensatzabgeltungen an Dritte einen Investitionsanteil herausrechnen können müsste, sondern bezieht sich dies nur auf eine Betrachtung aus Landessicht (zB Ankauf eines Grundstückes, Gebäudes, Fahrzeuges etc = investiv; laufende Förderung, Ankauf von Schreibpapier, Zahlung laufender Betriebskosten etc = konsumtiv), was sich aus einer korrekten Zuordnung zur Postengliederung gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung ablesen lässt. Ein Zusatzaufwand für einzelne Bewirtschafter soll mit dieser Regelung nicht verbunden sein.

Abs 5 ist hinsichtlich der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dem Art II LHG 2014 entnommen, ergänzt sind die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (zB Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit, Haushaltvollständigkeit, Haushaltskontinuität, Bindung an Zweck und Betrag). Konsequenterweise werden diese Grundsätze nicht nur auf den Haushaltsvollzug bezogen, sondern auch auf die Veranschlagung, welche die Grundlage für den späteren Haushaltsvollzug bildet.

Im Abs 6 ist ergänzt, dass dem Gesamtdeckungsprinzip rechtlich verbindliche Zweckwidmungen vorgehen.

### **Zu § 3 (Landesvoranschlag und Landesrechnungsabschluss):**

Gemäß § 4 Abs 1 VRV bleibt es den Ländern – im Gegensatz zu den Gemeinden, für die das zwingend ist – überlassen, ob sie einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt führen (arg "... in einem besonderen Teil des Voranschlages zu erfassen ...") oder nur einen einheitlichen. In diesem Sinn wird gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten und in Fortführung von Art 4 Landesrechnungsgesetz und § 9 Landeshaushaltsverordnung, welche die Ausgaben und Einnahmen in ordentliche und außerordentliche unterteilen, im Abs 1 sowie in den bisherigen jährlichen Landeshaushaltsgesetzen (jeweils Art I) festgelegt, dass der Landeshaushalt sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Voranschlag (Haushalt) gliedert.

Abs 2 übernimmt die Regelungsinhalte der §§ 14 und 17 Landeshaushaltsverordnung. Die Zweckbindung der für die bezeichnenden Zwecke bewilligten Mittel gilt vorbehaltlich den im § 14 Abs 2 verankerten Möglichkeiten zu Verschiebungen, Überschreitungen udgl.

Zu Abs 3: Gemäß § 9 Abs 1 Z 2 VRV ist bei Gemeinden dem Voranschlag "ein Voranschlagsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen, die Finanztransaktionen und die Abwicklung von Überschüssen

bzw. Abgängen aus Vorjahren" voranzustellen. Dagegen bleibt den Ländern eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a). Analog ordnet § 17 Abs 1 Z 2 VRV an, dass bei Gemeinden "ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b" voranzustellen ist. Den Ländern bleibt auch hier eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a).

Das Land Salzburg weist zwar regelmäßig sowohl in seinen Voranschlägen als auch in seinen Rechnungsabschlüssen entsprechende Querschnitte aus, stellt sie aber nicht voran. Sie finden sich am Ende des jeweiligen publizierten Voranschlags und beim Rechnungsabschluss ursprünglich am Ende des Teils I und nunmehr in den Beilagen nach der Vermögensübersicht. Den Voranschlags- und Rechnungsquerschnitten kommt insoweit Bedeutung zu, als sie der Ausweisung des für die Einhaltung der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes wichtigen Maastrichtsaldos dienen.

Zu Abs 4: Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 VRV hat das für die Genehmigung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses zuständige Organ, im vorliegenden Fall also der Landtag, zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag eines Ansatzes zu erläutern sind (sogenannte "Differenzbegründungen").

Der Rechnungsabschluss des Landes weist eine Mehrzahl von Spalten auf, nämlich

"ANF.ZAHL.RUECKST:" (= anfängliche Zahlungsrückstände)

"SU.D.VORG.BETR.–SOLL" (= Summe der vorgeschriebenen Beträge – Soll)

"GESAMT SOLL" (= Summe der beiden vorgenannten Positionen)

"SU.D.ABG.BETR.–IST" (= Summe der abgestatteten Beträge – Ist)

"SCHL.ZAHL.RUECKST." (= schließliche Zahlungsrückstände)

"VORANSCHLAG"

"UNTERSCHIED"

Diese verschiedenen Spalten werfen die Frage auf, wann wirklich die Verpflichtung zur Differenzbegründung besteht. Im Sinn der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird daher gemäß der bisherigen Praxis vorgeschlagen, dass diese Frage anhand der Differenz zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge – Soll und dem Voranschlagswert zu beurteilen ist. Weichen daher die Sollwerte (ohne anfängliche Zahlungsrückstände) vom Voranschlagsbetrag um 20 %, mindestens aber 10.000 € ab – egal ob es sich um Mehrausgaben, Minderausgaben, Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen handelt –, besteht Differenzbegründungspflicht. Gleiches gilt, wenn die Abweichung mehr als 500.000 € beträgt.

Die derzeitige Relevanz der Sollgebarung für die Länder und Gemeinden resultiert aus der VRV, wonach zur voranschlagswirksamen Gebarung Einnahmen und Ausgaben gehören, "die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind", während beim Bund schon vor Wirksamwerden seines neuen Haushaltsrechtes im Unterschied dazu die Istgebarung (also die tatsächlichen Zahlungsflüsse) relevant war. Erst mit der Einführung des geplanten Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (ab 2018) wird es zu einem Wegfall der kameraleen Sollgebarung bei den Ländern und Gemeinden kommen, da die Ergebnisrechnung in etwa mit der doppischen Gewinn- und Verlustrechnung (Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen) und die Finanzierungsrechnung mit der jetzigen Istgebarung (Gegenüberstellung von Auszahlungen und Einzahlungen) zu vergleichen ist, was in den laufenden Verhandlungen nicht unerhebliche Probleme aufwirft,



etwa in Bezug auf die künftige haushaltstechnische Handhabung der nicht kassenmäßig vorhandenen Rücklagen, die bisher häufig über so genannte "Sollstellungen" erfolgt ist, welche es dann naturgemäß nicht mehr geben wird.

Zu Abs 5: Diese Bestimmung enthält keine inhaltlichen Vorgaben für den Subventionsbericht, da die Ausweisung von Ermessensförderungen sehr unterschiedlich erfolgt – diese reichen von einer nur summarischen Ausweisung bis zu Ausweisungen mit einem sehr hohen Detaillierungsgrad – und daher nicht verallgemeinerungsfähig ist.

Zu Abs 6: Über den bereits in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung vorgesehenen Beteiligungsnachweis hinaus hat die Landesregierung dem Landtag gesondert nach Maßgabe des Vorliegens der jeweiligen Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstatten, der sowohl alle direkte Beteiligungen des Landes beinhaltet als auch solche indirekten Beteiligungsverhältnisse ausweist, deren durchgerechneter Beteiligungsanteil des Landes mindestens 25 % beträgt, und zudem die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen für alle direkten Beteiligungen des Landes darstellt. Der Grund für eine "gesonderte" Vorlage des Beteiligungsberichts liegt darin, dass die entsprechenden Wirtschaftsdaten erst im vierten Quartal des Folgejahres vorliegen.

#### **Zu § 4 (Mittelfristige Finanzplanung):**

Diese Bestimmung soll die derzeit im Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 bis 2016 enthaltenen Bestimmungen über den "Stabilitätsbericht" und die "Ausgabenobergrenzen" ersetzen.

In den bisherigen Finanzrahmengesetzen sind nur Obergrenzen für die Ausgaben der ordentlichen Haushalte künftiger Jahre festgelegt, was mit Art 12 Abs 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 – ÖStP 2012 nicht im Einklang steht, weil darin von einer "mehrjährigen Finanzplanung" die Rede ist, womit auf Grund der jeweils bis 31. August zu erfolgenden Datenmeldung an das Österreichische Koordinationskomitee gemäß Art 15 Abs 1 ÖStP 2012 die Inhalte gemäß Anlage 2 des Pakts gemeint sind: Dabei geht es keineswegs nur um Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, sondern um eine Vielzahl von Finanzdaten, die auch die Annahmen für die Einnahmen des ordentlichen sowie die Ausgaben und Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes betreffen.

Die mehrjährige Finanzplanung erstreckt sich bis zum 4. Haushaltsjahr, das auf das (kommende) Voranschlagsjahr folgt. Somit hat beispielsweise die mehrjährige Finanzplanung, die noch vor Ende 2015 von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist, die Daten für die auf das Voranschlagsjahr 2016 folgenden Haushaltsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020 zu umfassen.

Die rechtlich verbindliche Beschlussfassung der Grobplanung (Art 12 Abs 3 ÖStP 2012) soll Bestandteil des Landeshaushaltsgesetzes für das jeweilige Voranschlagsjahr sein. (Eine andere Möglichkeit wäre ein Beschluss der Landesregierung mit Genehmigung des Landtages, wofür noch eine landesverfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen wäre.) Bei Aufnahme in das Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2015 wird dann das noch geltende Finanzrahmengesetz 2013 – 2016 aufzuheben sein.

Abs 3 zweiter Satz übernimmt sinngemäß den ersten Satz des § 3 Abs 1 des Salzburger Finanzrahmengesetzes 2013 – 2016. Danach wird der Landesregierung unter der Voraussetzung der Einhaltung der Fiskalparameter des Österreichischen Stabilitätspaktes eine gewisse Flexibilität bei der konkreten Voranschlagserstellung für künftige Haushaltsjahre

zugestanden, indem sie unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Umschichtungen gegenüber der Grobplanung vornehmen kann.

Zu Abs 4: Der Wahrung entsprechender Flexibilität, die im Hinblick auf die erheblich verschärften Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 notwendig erscheint, dient die neue Bestimmung des Abs 4, die bisherigen Vorgaben auf Vollziehungsebene etwa für mehrjährige Verträge im Sozial- oder Kulturbereich entspricht. Danach ist bei mehrjährigen Förderungsverträgen für Förderungsbeträge, die auf künftige Haushaltsjahre entfallen, eine Kürzungsmöglichkeit um mindestens 20 % vorzubehalten. Ausnahmsweise darf davon Abstand genommen werden, wenn dem zwingende Gründe entgegenstehen, wie zB gesetzliche Vorgaben oder bei mehrjährigen Kofinanzierungen zusammen mit der Europäischen Union oder dem Bund, wenn ansonsten der Mindestanteil des Landes nicht eingehalten werden kann, oder wenn der Förderungsempfänger rechtlich gebundene und zumindest nicht kurzfristig disponible Ausgaben tätigen muss.

Eine Kürzung von Förderungsbeträgen künftiger Jahre bedarf, um den Förderungsempfänger nicht zu überfordern, einer gewissen Vorlaufzeit, da er reduzierte Landesmittel in seine Planung einbeziehen und – gerade bei personalintensiven Einrichtungen – auch rechtzeitig Dispositionen treffen muss, etwa durch die Auflösung von Dienstverhältnissen (vgl dazu etwa die im § 20 Abs 2 AngG festgesetzten Kündigungsfristen). Die Angemessenheit der Vorlaufzeit ist daher im konkreten Einzelfall festzulegen, sie soll drei Monate jedenfalls nicht unterschreiten (dh um eine entsprechende Kürzung bereits mit Beginn des Folgejahres wirksam werden zu lassen, müsste das Ausmaß der Kürzung schon im September bekannt gegeben werden; würde es erst zum Jahresende bekannt gegeben, könnte die Kürzung erst mit April des Folgejahres realisiert werden), soll aber andererseits 9 Monate nicht überschreiten.

Keine Anwendung findet diese auf mehrjährige Förderungsverträge bezogene Verpflichtung zur Aufnahme einer Kürzungsmöglichkeit für solche Betriebsabgangstragungsvereinbarungen, kraft derer das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Kofinanciers den laufenden Abgang bestimmter Einrichtungen zu tragen hat und im Zuge der Einbindung in die Genehmigung deren jährlicher Budgets – sei es unmittelbar oder mittelbar über die Willensbildung in bestimmten dafür vorgesehenen Organen - es ohnehin selbst in der Hand hat, erforderliche Kürzungen beim Ausmaß der (anteiligen) Betriebsabgangstragung durchzusetzen.

#### **Zu § 5 (Konsolidierung):**

Die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf die ÖStP 2012-Vorgaben berücksichtigt die bestehenden Unwägbarkeiten aus BMF-Richtlinien, den Änderungen vom ESVG 1995 auf das ESVG 2010 usw. Gemäß Art I Abs 5 zweiter Satz des 1. Abschnitts des Gesetzes über gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2014 darf die Aufnahme von Schulden keinesfalls höher sein als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen. Der Wortlaut dieser Bestimmung gibt insofern zu Missverständnissen Anlass, als damit nicht jegliche (Brutto-)Schuldaufnahme, sondern nur eine zusätzliche Schuldaufnahme (= Nettoneuverschuldung) gemeint ist. Ein Verständnis dieser Bestimmung im Sinn eines Verbots einer (Brutto-)Schuldaufnahme steht etwa einer sinnvollen Umschuldung von bestehenden Darlehen (= Tilgung alter und Aufnahme neuer Darlehen in derselben Höhe) entgegen. Die Bezugnahme auf die Nettoneuverschuldung im Abs 2 dient daher einer diesbezüglichen Klarstellung.

### **Zu § 6 (Grundsätze der Veranschlagung):**

Die Abs 1 und 2 lehnen sich an Art 9 Landesrechnungsgesetz an. Sie enthalten aber keine starre Regelung für die Abschätzung regelmäßig wiederkehrender, aber veränderlicher Einnahmen und Ausgaben, da es im Einzelfall auch andere, bessere Annäherungsmethoden geben kann. Zwar können die durchschnittlichen Ergebnisse unmittelbar vorangegangener Haushaltsjahre ein wertvoller Anhaltspunkt für die zu erwartenden regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben sein, es kann aber sehr wohl Indikatoren geben, die eine abweichende Abschätzung geboten erscheinen lassen (zB ein erkennbar sich änderndes Nachfrageverhalten nach bestimmten staatlichen Leistungen). Nicht zuletzt sind auch eingetretene oder, wenn absehbar, eintretende Änderungen in den Rechtsgrundlagen (zB Gesetze, Verordnungen, Verträge, Richtlinien) zu berücksichtigen. Dafür wird aber die "kaufmännische Vorsicht" als Grundsatz für die Veranschlagung aufgenommen, um im späteren Haushaltsvollzug keine Überraschungen zu erleben. Das heißt: Im Zweifelsfall sind Ausgaben eher höher und Einnahmen eher niedriger anzusetzen. Den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend wird auch festgelegt, dass die Beträge kaufmännisch gerundet auf volle 100 Euro in den Voranschlag einzustellen sind.

Abs 3 übernimmt den Regelungsinhalt des § 7 Landeshaushaltsverordnung. Ganz generell ist bei der Budgetierung das Abstellen auf die Mittel, die in den dem Voranschlagsjahr vorausgegangen Haushaltsjahren für den gleichen Verwendungszweck vorgesehen waren, unzulässig. Exemplarisch wird im Abs 6 noch die Unzulässigkeit des in Budgetverhandlungen immer wieder vorkommenden Falles betont, dass Bewirtschafter die Höhe ihrer für das kommende Haushaltsjahr begehrten Ausgabenansätze in Fortschreibung von Ausgaben, die nur unter Gebrauchnahme von (rechnerischen) Rücklagen abgedeckt worden sind, argumentieren. Außerdem wird im Abs 7 angeordnet, dass solche Ausgaben kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls die Ansätze entsprechend geringer zu dotieren sind, die schon über mehrere Jahre hinweg nie ausgenützt worden sind. Dadurch sollen chronische Überbudgetierungen vermieden werden.

Zu Abs 4 siehe § 3 Abs 2 Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016.

Der neue Abs 5 nimmt auf die unbefriedigende Situation Bezug, dass immer wieder Anweisungen notwendig sind, für die zwar ein geeigneter Teilabschnitt (fünfstellige Voranschlagsstelle) vorhanden ist, aber kein geeigneter Haushaltsansatz (sechsstellige Voranschlagsstelle). Daraus ergeben sich Probleme im laufenden Budgetvollzug, die bei einer korrekteren Veranschlagung vermeidbar sind. [Beispiele: Es gibt zB nur einen Ansatz mit der letzten Stelle 5 (Förderungsausgaben laufende Gebarung, Ermessen), es fallen aber auch zB Werkvertragsentgelte an, die eigentlich bei einem Ansatz mit der letzten Stelle 9 (Sonstige Sachausgaben, Ermessen) zu verrechnen wären. Wenn diese Entgelte in Ermangelung eines derartigen Ansatzes dann fälschlicherweise als Ermessensförderungsausgabe gebucht werden, scheinen diese Entgelte im Subventionsbericht des Landes auf, obwohl es sich gar nicht um Förderungsausgaben handelt. Oder: Es werden Zusatzeinnahmen erzielt, die in Ermangelung eines Einnahmenansatzes mit der sechsten Stelle 1 (zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung) beim einzig vorhandenen Einnahmenansatz mit der sechsten Stelle 5 (allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung) verbucht werden. Wenn es später um die Zulässigkeit von Rücklagenbildungen oder Mittelüberschreitungen geht, macht es aber einen wesentlichen Unterschied, ob es sich um allgemeine Deckungsmittel oder um zweckgebundene Einnahmen handelt.] Der korrekten finanzwirtschaftlichen Gliederung kommt außerdem in Bezug auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit Bedeutung zu.

### **Zu § 7 (Erstellung des Landesvoranschlages):**

Darin werden die Budgeterstellungsrichtlinien der Landesregierung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Handlungspflichten der Abteilungen des Amtes usw verankert (vgl § 1 Landeshaushaltsverordnung).

### **Zu § 8 (Veröffentlichung des Landesvoranschlages):**

Die Regelung über die Kundmachung des Landesvoranschlages entspricht Art I Abs 2 zweiter und dritter Satz LHG 2014. Eine Auflage des Landesvoranschlages zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) ist dagegen nicht mehr vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, etwa für Bürger ohne eigenen Internetanschluss oder für solche Bürger, die nicht über einen fremden Internetanschluss verfügen, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Salzburger Landesregierung über das Landesnetz Einsicht in den Landesvoranschlag zu nehmen.

### **Zu § 9 (Weitere Grundsätze des Haushaltsvollzuges):**

Der erste Satz des Abs 1 ist dem Art II LHG 2014 entnommen, das in dieser Bestimmung enthaltene Wort "ist" wird jedoch durch ein "soll" ersetzt", um Zielkonflikten insbesondere mit den Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes zu vermeiden. Der zweite Satz entstammt dem Art 14 Landesrechnungsgesetz.

Hintergrund für die im letzten Satz des Abs 1 enthaltene Anordnung ist, dass die unselbständigen Wirtschaftsbetriebe des Landes nicht unter den Anwendungsbereich des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung (§ 189 UGB) fallen. Unter den im letzten Satz des Abs 1 verwiesenen "kaufmännischen Grundsätzen" sind insbesondere der Grundsatz der "kaufmännischen Vorsicht" und der Grundsatz der "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes" zu verstehen. Der zentrale Inhalt des Grundsatzes der "kaufmännischen Vorsicht" ist – bildlich gesprochen –, dass sich der Bilanzierende nicht reicher rechnen soll, als er ist, sondern vielmehr ärmer (vgl dazu etwa die diesbezüglichen Ausführungen im Gabler Wirtschaftslexikon: "Der Bilanzierende soll nur solche Vermögenswerte aktivieren, die sich im Handelsverkehr konkretisiert und einen Wert haben. Bei der Bilanzierung der Höhe nach werden als Ausprägungen des Vorsichtsprinzip ausdrücklich genannt das Realisationsprinzip (Gewinne sind erst bei der Realisation durch Verkauf zu berücksichtigen) und das Imparitätsprinzip (vorhersehbare Verluste und Risiken sind durch die Bildung von Rückstellungen bzw Abwertungen bereits vor ihrer Realisation zu berücksichtigen)."). Zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes führt die Große Enzyklopädie der Wirtschaft aus, dass es im Einzelfall darauf ankommt, "wie ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann des gleichen Geschäftszweiges gehandelt hätte". Mit anderen Worten: Ein ordentlicher Kaufmann darf nicht nur mit jener Sorgfalt handeln, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die im Abs 2 enthaltene Einschränkung der Berechtigung zum Ausgabenvollzug nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfs und nur insoweit, als der Veranschlagungszweck und die damaligen Voraussetzungen noch bestehen, entstammt § 15 Abs 3 Landeshaushaltsverordnung.

Abs 3 führt § 16 Abs 2 Landeshaushaltsverordnung weiter. Diese Bestimmung steht einer kurzfristigen, zinsbringenden Veranlagung nicht entgegen.

Abs 4 ordnet unmissverständlich an, dass auch Ausgaben und Einnahmen, die nicht zu veranschlagen gewesen sind, weil sie keine endgültigen Ausgaben und Einnahmen des Landes sind (siehe § 2 Abs 5 VRV betreffend die voranschlagsunwirksame Gebarung), dennoch im Rechenwerk des Landes dargestellt werden müssen, allerdings eben nicht voranschlagswirksam, sondern in der durchlaufenden Haushaltsgebarung.

Außerordentliche Einnahmen sind zB Erlöse aus Veräußerungen von Landesvermögen (§ 26).

### **Zu § 10 (Organisation des Haushaltsvollzuges):**

Gemäß der geltenden Rechtslage obliegen im Sinn des Abs 1 die Anweisungen (Zahlungs-, Empfangs-, Verrechnungsaufträge) der im jeweiligen Landesvoranschlag beim betreffenden Ansatz ausgewiesenen anweisenden Stelle, das sind im Wesentlichen die Abteilungen und Referate des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, die Sonderbehörden, betriebsähnlichen Einrichtungen und Betriebe des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Abs 1 enthält auch eine Regelung für so genannte "delegierte Kredite" bzw Haushaltsansätze: Der jeweilige Bewirtschafter von solchen delegierten Krediten bzw Haushaltsansätzen gilt als neue und eigenverantwortliche anweisende Stelle.

Im Abs 2 wird neu vorgesehen, dass für den Bereich des Amtes der Landesregierung zentral in jeder Abteilung und für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden zentral in jeder Bezirkshauptmannschaft ein Überblick über den laufenden Budgetvollzug sicherzustellen ist, da dies eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit der Leitungspersonen von Abteilungen bzw der Bezirkshauptleute für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsansätze ihres Zuständigkeitsbereichs und das Controlling darstellt (siehe dazu unten zu Abs 3). Das kann beispielsweise, wie in einigen Dienststellen bereits der Fall, durch eine zentrale Rechnungsstelle oder auf eine sonstige geeignete Weise erfolgen. Der Aufbau einer Parallelstruktur soll damit jedoch nicht verbunden sein.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich die Verantwortung der Abteilungsleiter und -leiterinnen des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptleute für die Bewirtschaftung der in ihren Dienststellenbereich sowie in den Bereich der ihrer Dienststelle angegliederten oder nachgeordneten Einrichtungen fallenden Ansätze des Landeshaushaltes einschließlich des Controlling betont (Abs 3). Um die an sich berechnete Anforderung an einen Dienststellenleiter, "für eine ausreichende Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben vorzusorgen", nicht zu überspannen – etwa im Fall des Auftretens von außergewöhnlich hohen, unvorhersehbaren und unbeeinflussbaren Ausgabenentwicklungen bei Pflichtleistungen oder im Gefolge von Katastrophen – besteht diese Verpflichtung nur "grundsätzlich". Bezüglich des Begriffs der "überplanmäßigen Ausgaben" wird auf die im § 17 Abs 6 enthaltene Begriffsbestimmung verwiesen. Danach sind "überplanmäßige Ausgaben" solche Ausgaben, die zwar bei einem bestimmten Haushaltsansatz veranschlagt sind, die aber in einem höheren Ausmaß anfallen als vorgesorgt.

Im Abs 4 wird der status quo ausdrücklich festgeschrieben, wonach der Vollzug der Empfangs-, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge der Buchhaltung des Landes obliegt. Darunter fallen die als "Landesbuchhaltung" bezeichnete Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung genauso wie die bei den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Buchhaltungen sowie weitere, nach sonstigen Vorschriften eingerichtete Buchhaltungen. Zur Optimierung von Abläufen ist der Landesamtsdirektor ermächtigt, den Vollzug der Gebarung an dezentrale Organisationseinheiten zu delegieren.

Zu Abs 5: Schrittweise sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation der Haushaltsvollzugs durch Verordnung erlassen werden, insbesondere zur (einheitlichen) Vorgangsweise bei den Anweisungen sowie – was ein wichtiges Anliegen der Landesbuchhaltung darstellt – bei der Einrichtung eigener Kassen (Verlagsgebarung). Die Ausarbeitung solcher Verordnungen wird allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen. Der letzte Satz dieser Bestimmung übernimmt die Inhalte des § 66 Abs 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 in Bezug auf die Inhalte einer Verordnung, mit der nähere Vorschriften zum Controlling erlassen werden.

#### **Zu § 11 (Einnahmen):**

Abs 1 enthält die Verpflichtung, alle Einnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zum Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen (vgl § 23 erster Satz Landeshaushaltsverordnung) und Zahlungserleichterungen nur nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.

Abs 2 dient dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (vgl § 32 Abs 1 Landeshaushaltsverordnung). Wenn ein bestimmter Haushaltsansatz nicht auf diese Weise vorgegeben ist, ist für die Verrechnung derartiger Einnahmen ein Haushaltsansatz von der Landesregierung zu bestimmen (vgl § 32 Abs 2 Landeshaushaltsverordnung).

Zu Abs 3 vgl § 24 Abs 4 Landeshaushaltsverordnung, vorbehaltlich aber der Bestimmungen des § 14 (zB können insbesondere Mittelüberschreitungen nach § 14 Abs 1 Z 6 iVm § 17 auch durch Mehreinnahmen bedeckt werden).

Zu Abs 4 wird auf die Erläuterungen zu § 12 Abs 6 verwiesen.

#### **Zu § 12 (Ausgaben):**

Dazu, dass die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge sind, vgl Art III Abs 1 LHG 2014. Die Höhen- und Zweckgebundenheit entspricht Art 10 Landesrechnungsgesetz. Die Möglichkeiten der §§ 14 bis 17 relativieren freilich die strikte Anordnung der Unüberschreitbarkeit, sei es bezogen auf einzelne Ansätze oder bezogen auf die Gesamtausgaben, sodass aus Transparenzgründen gleich hier auf diese Ausnahmen hingewiesen werden soll.

Abs 2 ist sinngemäß aus § 31 Abs 1 Landeshaushaltsverordnung abgeleitet, die Regelung dient dem Grundsatz der Haushaltswahrheit. Für die Zuordnung von Ausgaben zu einem bestimmten Ansatz ist primär der Rechtstitel für die Ausgaben, in Ermangelung eines Rechtstitels jedoch die Natur der Ausgabe maßgeblich.

Abs 3 entspricht inhaltlich § 31 Abs 2 Landeshaushaltsverordnung; die Regelung vermeidet Zersplitterungen und dient dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

Zu Abs 4 vgl § 31 Abs 3 Landeshaushaltsverordnung.

Nicht übernommen ist die in der Landeshaushaltsverordnung enthaltene Möglichkeit von nicht vorhergesehenen Ausgaben (§§ 20 und 31 Abs 4 Landeshaushaltsverordnung). Dies deshalb, weil der Landesbuchhaltung ein solcher Fall in der Praxis nicht erinnerlich ist. Sollte wirklich die außergewöhnliche Situation eintreten, dass einmal eine Ausgabe getätigt werden müsste, für die es keinen geeigneten Haushaltsansatz im Landesvoranschlag gibt, wäre damit grundsätzlich

zuvor der Landtag mit einem Nachtragshaushaltsgesetz zur Einführung eines entsprechenden Haushaltsansatzes zu befassen.

Abs 5 betreffend die Ergreifung gegensteuernder Maßnahmen bei entsprechender Finanzentwicklung, insbesondere bei voraussichtlichem Zurückbleiben der Bundesertragsanteile hinter der veranschlagten Höhe, entstammt Art III Abs 2 LHG 2014. Als Maßnahme zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung kommt gemäß Art III Abs 2 LHG 2014 eine prozentuelle Kürzung der Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags in Betracht, wobei die Kürzung von Ausgabenansätze für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittenen Ausgabenansätze davon ausgenommen sind und eine Kürzung der Ermessensausgaben bis zu 25 % erfolgen kann. Den Anmerkungen 14 und 15 zur Anlage 4 der VRV folgend sind Pflichtausgaben nur solche Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen und Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist, und Ermessensausgaben alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören. Das heißt, die gemäß Art III Abs 2 LHG 2014 kürzungsfähigen Ermessensausgaben umfassen auch Ausgaben, die aus vertraglichen Verpflichtungen resultieren und die gemäß dem zweiten Satz des Art III Abs 2 LHG 2014 von einer Kürzung ausgenommen sind. Der vierte Satz des Abs 5 beseitigt diesen (scheinbaren) Widerspruch: Unter dem Begriff der "betreffenden Ausgaben" sind nur solche Ausgaben zu verstehen, die für eine Kürzung gemäß dem dritten Satz des Abs 5 überhaupt in Betracht kommen können, im Fall von Ermessensausgaben also nur solche, die nicht auf vertraglichen Verpflichtungen beruhen. An diese Unterscheidung zwischen "kürzungsfähigen Ausgaben" und "nicht-kürzungsfähigen Ausgaben" – nicht zu verwechseln mit Ausgabenansätzen – knüpfen auch die sonstigen Regelungen des Abs 5 an: Hintergrund dafür ist, dass die Kürzung eines (ganzen) Ausgabenansatzes mit beinhalteten vertraglichen Verpflichtungen um einen bestimmten Prozentsatz in Bezug auf die im Ausgabenansatz eingebetteten kürzungsfähigen Ausgaben zu einem anderen Ergebnis führt als eine Kürzung nur der (eingebetteten) kürzungsfähigen Ausgaben um diesen Prozentsatz.

Im neuen Abs 6 ist die Ermächtigung der Landesregierung enthalten, beim selben fünfstelligen Teilabschnitt im Bedarfsfall einen neuen sechsstelligen Haushaltsansatz zu eröffnen, um eine finanzwirtschaftlich korrekte Gliederung sicherzustellen. Auf die in den Erläuterungen zu § 4 Abs 6 dargestellte Problematik wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Es kann sich auch unterjährig für bestimmte, dem Grunde nach im Landesvoranschlag vorgesorgte Einnahmen und Ausgaben die Situation ergeben, dass eine bestimmte Einnahme oder Ausgabe anfällt, deren finanzwirtschaftlicher Typus ein etwas anderer ist (zB Pflicht- statt Ermessensausgabe oder zweckgebundene Einnahme statt allgemeine Deckungsmittel). Dafür wäre es sehr aufwändig, zur Vermeidung einer finanzwirtschaftlich unkorrekten Darstellung einen eigenen Nachtragshaushalt beschließen zu lassen, nur um einen neuen Haushaltsansatz mit der richtigen sechsten Stelle durch den Landtag zu eröffnen.

### **Zu § 13 (Anweisungen):**

Die Vorgängerbestimmungen finden sich im Allgemeinen im § 39 Abs 1 bis 4 Landeshaushaltsverordnung, zu Abs 4 erster Satz (Grundsatz "keine Zahlung ohne Beleg") im § 30 Abs 2. Ihnen gegenüber sind die vorgeschlagenen Bestimmungen teils richtig gestellt und der heutigen Praxis angepasst und jedenfalls neutextiert und systematisiert. Neu aufgenommen sind der Bestätigungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit und das von jeder anweisenden Stelle zu beachtende und innerhalb derselben zu handhabende Vier-Augen-Prinzip, dessen Inhalt ausdrücklich klarge-

stellt wird. Dazu ist klarstellend festzuhalten, dass die drei Schritte, nämlich die Prüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit, die Prüfung und Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit sowie die Anweisung durch die anweisende Stelle nicht jeweils, sondern insgesamt durch mindestens zwei unterschiedliche Personen zu erfolgen haben.

Im Besonderen wird noch zu Abs 1 festgehalten, dass die geforderte Schriftlichkeit auch bei standardgemäßer elektronischer Eingabe der Empfangs-, Zahlungs- und Verrechnungsaufträge über die Computertastatur in das REWE-System des Landes als erfüllt anzusehen ist.

Der letzte Satz des Abs 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in vereinzelt Ausnahmefällen ein Vorgang erst bei einem Zahlungseingang bekannt und prüfbar wird. In diesen Fällen genügt es, wenn der entsprechende Auftrag erst zum Zeitpunkt der kassenmäßigen Abwicklung des Vorgangs vorliegt.

#### **Zu § 14 (Bedeckungsmöglichkeiten):**

Gemäß § 18 Landeshaushaltsverordnung sind Virements, das heißt die Übertragung von veranschlagten Mitteln zwischen den einzelnen Ansätzen, zwar verboten ("unstatthaft"). Nach den jährlichen Landeshaushaltsgesetzen bestanden aber schon in der Vergangenheit und bestehen auch derzeit durch Ermächtigungen Ausnahmen davon, die ein Mindestmaß an Flexibilität im Haushaltsvollzug sicherstellen. Dies soll weiterhin gelten. Die dafür bestehenden Möglichkeiten sind im Abs 2 zusammengefasst.

Im Abs 3 wird entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, dass die Bedeckungsmöglichkeiten nach § 14 Abs 2 Z 1 bis 5 Spezialfälle sind, die keine Überschreitung des festgestellten Haushaltsplanes im Sinn des Art 47 L-VG 1999 darstellen.

#### **Zu § 15 (Deckungsklassen):**

Schon bisher waren so genannte "Deckungsklassen" festgelegt (vgl die Seiten 288 - 293 LVA 2014), die gegenseitig deckungsfähige Ansätze definiert haben. Innerhalb der Ansätze einer Deckungsklasse ist es zulässig zu disponieren, was bedeutet, dass weder eine Mittelverschiebung noch eine (ev nachträglich parlamentarisch genehmigungspflichtige) Mittelüberschreitung vorliegt, solange dies innerhalb der Gesamtsumme der veranschlagten Beträge der Deckungsklasse geschieht. Die Disposition erfolgt in der Praxis durch die anweisende Stelle selbst (dh ohne Einbindung der Finanzabteilung), was bewirkt, dass die in derselben Deckungsklasse enthaltenen Haushaltsansätze quasi wie ein einziger Haushaltsansatz behandelt werden.

Der neue Abs 2 soll erstmals klare Voraussetzungen definieren, welchen die im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz zu definierenden Deckungsklassen zu genügen haben. Dies bedingt, um auch den einfachen Gesetzgeber zu binden, den Verfassungsrang der Bestimmung. Unter demselben Rechtsgebiet (Z 3) wird nicht umfassend eine ganze Rechtsmaterie (zB gesamter Bereich der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt), sondern ein bestimmtes Gesetz verstanden. (Beispiele: Die Sozialhilfe, die Behindertenhilfe und die Jugendwohlfahrt gehören nicht derselben Rechtsmaterie an, sondern drei verschiedenen.)



Abs 3 enthält die Rechtsfolgen der Deckungsklassen und die Abgrenzung zu den Mittelverschiebungen und -überschreitungen.

#### **Zu § 16 (Mittelverschiebung):**

Die Ermächtigung zu Mittelverschiebungen entspricht inhaltlich weitgehend der des Art III Abs 3 LHG 2014. Zwecks leichter Lesbarkeit ist sie allerdings neu systematisiert und textiert.

Neu vorgesehen ist im Einleitungssatz des Abs 1, dass im jeweiligen Haushaltsgesetz zudem auch absolute Höchstbeträge für derartige Mittelverschiebungen, nämlich bezogen auf die Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt, festgelegt werden können.

Abs 2 stellt im Sinn der geübten Praxis klar, dass der Sonderfall der Mittelverschiebung bei Erfüllung der dafür festgelegten Voraussetzungen – ebenso wie die Anwendung des § 15 betreffend die Deckungsklassen – keine Mittelüberschreitung darstellt. Bei Nicht-Erfüllung dieser Voraussetzungen liegt dagegen eine Mittelüberschreitung gemäß § 17 vor, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen wie zB die Unabweisbarkeit der Ausgaben erfüllt werden. Eine solche bedarf grundsätzlich der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag (Art 47 L-VG).

#### **Zu § 17 (Mittelüberschreitungen):**

Regelungen über Mittelüberschreitungen finden sich teilweise bereits im LHG 2014, und zwar im Art III Abs 4 bis 7.

Wichtig erscheint grundlegend, die im Abs 1 enthaltene Ermächtigung klarstellend dahin einzuschränken, dass eine Mittelüberschreitung natürlich nur bei Vorhandensein einer zulässigen Bedeckung möglich ist. Diese kann in Minderausgaben (gänzliche oder teilweise Bindung von nicht benötigten veranschlagten Ausgaben bei anderen Ansätzen) oder Mehreinnahmen, seien sie zweckgebunden oder nicht, bestehen. In Fällen fehlender Bedeckung für überplanmäßige Ausgaben oder dann, wenn ein geeigneter Haushaltsansatz überhaupt nicht vorhanden sein sollte, müsste der Landtag erst einen Nachtragshaushalt (Novelle zum jeweiligen Haushaltsgesetz) beschließen, damit die Ausgaben getätigt werden dürfen (siehe dazu Abs 6).

In den Abs 1 und 4 ist im Gegensatz zu Art III Abs 4 und 7 LHG 2014 kein bestimmtes Jahr mehr genannt, weil die Regelungen Dauerrecht werden sollen. Als Ausnahme vom nachträglichen Genehmigungserfordernis muss Abs 4 im Verfassungsrang stehen. Zur Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag hinsichtlich solcher Mittelüberschreitungen, für keine nachträgliche Genehmigung des Landtages einzuholen ist, wird auf § 25 Abs 2 und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Im Abs 2 wird klargestellt, dass zweckgebundene Einnahmen nur solche sind, die die finanzwirtschaftliche Gliederung 0, 1, 2 oder 3 aufweisen. Damit wird auf eine Verwaltungspraxis in der Vergangenheit reagiert, nach der zwar de facto zweckgebundene Einnahmen, die aber – aus welchen Gründen immer – verrechnungstechnisch als nicht zweckgebundene Einnahmen ausgewiesen worden sind (zB in der finanzwirtschaftlichen Gliederung 5 = allgemeine Deckungsmittel), nicht mehr als zweckgebundene Einnahmen gelten können. Siehe dazu auch den neuen Abs 3. Der neue zweite Satz übernimmt auf Grund des Regelungszusammenhanges den Art III Abs 6 LHG 2014. Zum Zweiten wird sein Regelungs-

inhalt daran gebunden, dass die entnommenen Rücklagemittel für den Zweck eingesetzt werden, für den die zweckgebundene Rücklage laut Rechnungsabschluss gebildet worden ist. Nur so ist gerechtfertigt, dass das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung durch den Landtag bei Heranziehung zweckgewidmeter Rücklagen als Bedeckung einer Mittelüberschreitung entfällt. Sollte die Landesregierung dagegen den Zweck ändern, also die Rücklagemittel zur Bedeckung ganz anderer Mehrausgaben einsetzen, ist sehr wohl eine nachträgliche Landtagsgenehmigung erforderlich.

Die im Art III Abs 5 dritter Satz LHG 2014 enthaltene Anordnung ist in den § 22 Abs 2 überstellt.

Der neue Abs 3 soll Bemühungen um die Erzielung auch von nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen beim selben Teilabschnitt (vier- oder fünfstellige Voranschlagsstelle), die somit sachlich zu den entsprechenden Ausgaben zugehörig sind, honorieren, indem diese ohne besondere administrative Hürden zur Bedeckung von Mittelüberschreitungen herangezogen werden können (keine Verpflichtung zur nachträglichen Genehmigung durch den Landtag), und auch diese (nicht zweckgebundenen) Mehreinnahmen einer Rücklage zugeführt werden können, aber nicht müssen (§ 22 Abs 3).

Zu Abs 4: Art III Abs 7 LHG 2014 enthält erstmals für die Ausnahme vom nachträglichen Genehmigungserfordernis gemäß Art 47 L-VG bei Bedeckung von Mittelüberschreitungen durch zweckgebundene Einnahmen eine betragliche Limitierung (1 Mio € beim jeweiligen H-Ansatz). Dies wird in der Weise fortgeschrieben, dass nunmehr generell abstrakt vorgesehen wird, dass eine im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegte betragliche Obergrenze für den jeweiligen Haushaltsansatz die Vorgabe liefert, wodurch die Ausnahme eingeschränkt wird. Diese Einschränkung soll nur für den (Haupt-)Fall, nämlich der sensiblen Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben durch Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen, gelten, nicht aber für jegliche sonstige Bedeckungen aus zweckgebundenen Mehreinnahmen oder (neu) nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen beim selben vier- oder fünfstelligen Teilabschnitt. Es wäre überzogen, wenn beispielsweise die Landesregierung entgegen den Annahmen bei der Veranschlagung in einem Haushaltsjahr zweckgebundene Mehreinnahmen vom Bund erhalten sollte, aber für den zweckentsprechenden Einsatz dieser Zusatzmittel den Landtag noch weiter befassen müsste.

Der neue Abs 5 regelt den Sonderfall einer Mittelüberschreitung durch Bedeckung von Mehrausgaben durch im Landesvoranschlag vorgesehene zweckfreie Ausgabenbeträge, sog "Verstärkungsmittel" (H-Ansatz 1/97000), die nur subsidiär zum Einsatz gelangen, wenn andere Bedeckungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen. In der Bewilligung solcher Mittel durch den Landtag liegt auch die Ermächtigung zur Überschreitung von Haushaltsansätzen mit diesen Mitteln.

Zur Abrundung des Verständnisses der Ermächtigung der Landesregierung zu Mittelüberschreitungen wird im Abs 6 noch klar festgehalten, dass überplanmäßige Ausgaben (dh es ist ein Ansatz vorhanden, aber nicht in ausreichender Höhe), für die keine ausreichende Bedeckung gefunden werden kann, ebenso wie außerplanmäßige Ausgaben (dh es ist gar kein geeigneter Ansatz vorhanden; siehe jedoch § 12 Abs 6) von der Landesregierung nicht getätigt werden dürfen, weil es dazu erst eines entsprechenden, vom Landtag beschlossenen Nachtragshaushaltes bedarf. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass diese Regelung nicht als Einladung zu Nachtragshaushalten missverstanden werden soll, sondern sich aus § 2 Abs 5 (Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) ableitet, dass Dienststellen grundsätzlich für eine ausreichende Bedeckung auch überplanmäßiger Ausgaben zu sorgen haben (siehe dazu konkret § 10 Abs 3 zweiter Satz).

### **Zu § 18 (Besondere Bestimmungen für den Vollzug des außerordentlichen Voranschlages):**

Die Abs 1 und 2 übernehmen die Bestimmungen des Art VIII Abs 1 LHG 2014, wobei die Z 2 (bisher lit b) im Interesse einer besseren Manövrierbarkeit als Bedeckung die Heranziehung vorhandener Rücklagen erlaubt, gleichgültig ob sie zweckgebunden oder nicht zweckgebunden sind.

Der Anordnung des Abs 1 kommt kein Ausschließlichkeitscharakter zu. Es wird nicht ausgeschlossen, dass auch andere Mittel zur Bedeckung von außerordentlichen Ausgaben herangezogen werden können, allerdings eben nicht nach dieser Bestimmung.

Auch zu Abs 2 ist festzuhalten, dass die ex-ante-Ermächtigung der Landesregierung, die unter Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Mittel auch zur Bildung einer Haushaltsrücklage oder von Rücklagen für den Investitionsaufwand verwenden zu können, nicht bedeutet, andere Rücklagenbildungen, nämlich etwa jene von zweckgebundenen Rücklagen, wären im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes unzulässig. Vielmehr sind für solche (nur) andere Rechtsgrundlagen maßgeblich, wie etwa § 22 Abs 2 (für den Fall, dass es im ao Haushalt nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen geben sollte), § 22 Abs 3 (für den Fall, dass es im ao Haushalt nicht zweckgebundene Mehreinnahmen beim selben Teilabschnitt wie der entsprechende Ausgabenansatz geben sollte), § 22 Abs 4 (für den Fall, dass es im ao Haushalt aus wichtigen Gründen nicht in Anspruch genommene veranschlagte Haushaltsmittel mit eindeutiger Zweckwidmung und einmaliger Natur geben sollte) oder § 22 Abs 5 (für den Fall, dass es im ao Haushalt aus wichtigen Gründen oder infolge sparsamer Mittelbewirtschaftung nicht in Anspruch genommene veranschlagte Haushaltsmittel ohne eindeutige Zweckwidmung und/oder nicht einmaliger Natur geben sollte). Hinzuweisen ist im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit von Rücklagenbildungen noch auf die wesentliche Einschränkung der Rücklagendotierungsmöglichkeit durch § 22 Abs 8.

Abs 3 setzt Art VIII Abs 2 LHG 2014 sprachlich bereinigt fort, ergänzt allerdings um zwei Einschränkungen, dass nämlich zwingende haushaltsrechtliche Vorgaben, insbesondere jene des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, zu wahren sind und zusätzliche Finanzschulden nur zur notwendigen Finanzierung von bereits in der Realisierungsphase befindlichen Vorhaben (zB schon in Bau befindliche Gebäude) zulässig sind, weil es unwirtschaftlich wäre, einen Baustopp zu verhängen, der das Vorhaben letztendlich erheblich verteuern würde. Die zusätzliche Aufnahme von Finanzschulden ist jedoch unzulässig, wenn es sich um neue Vorhaben handelt.

Die Abs 4 und 5 entsprechen den bisherigen Abs 4 und 5 des Art VIII LHG 2014.

### **Zu § 19 (Finanzmanagement):**

Zu dem ausdrücklich im Abs 1 angeführten Grundsatz der Risikoaversität besteht ein eigenes Landesgesetz, das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, und die auf seiner Grundlage erlassene Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung. Natürlich gelten für das Finanzmanagement auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Grundsätze sind im Abs 1 nicht ausdrücklich angeführt, da sich deren allgemeine Geltung – und daher deren Geltung auch für den Bereich des Finanzmanagements – bereits aus dem § 2 Abs 5 ergibt. Allgemein ist beim Haushaltsvollzug darauf Bedacht zu nehmen, dass es zu Ausgabenspitzen kommen kann und andererseits auch nicht zu viel

Liquidität vorgehalten werden soll. Dazu soll von der Landesregierung eine Finanzierungsstrategie entwickelt werden mit dem Hauptziel, die Zinsbelastungen zu minimieren.

Im Abs 2 sind die einzelnen Ermächtigungen für das Finanzmanagement zusammengefasst. Die Ermächtigungen gelten nur unter Einhaltung der Bestimmungen der nachfolgenden Abs 3 bis 5. Der Verfassungsrang der Bestimmung ist in Bezug auf die Z 1 dadurch bedingt, dass Art 48 Abs 1 L-VG die Form der vorausgehenden Ermächtigung zur Schuldaufnahme nicht kennt, und sich die analoge Verfassungsbestimmung im Art IV LHG 2014, deren Geltung sich nicht auf das Jahr 2014 beschränkt (Art XI LHG 2014), sich nicht auf den außerordentlichen Voranschlag bezieht. In Bezug auf die Z 2 und 3 ist der Verfassungsrang auf Grund von Abweichungen von den ebenfalls über das Jahr 2014 hinaus Dauerrecht darstellenden Verfassungsbestimmungen des Art V Abs 1 und 2 LHG 2014 erforderlich. Soweit der Inhalt dieser Verfassungsbestimmungen bloß wiederholt wird, ist keine neuerliche Beschlussfassung im Verfassungsrang erforderlich (Z 4). Ergänzt ist die Definition des Begriffs Finanzschulden im Abs 3, die sich aus der Anmerkung 1 zu § 9 Abs 2 Z 4 VRV ergibt, um diese von den (bloß vorübergehenden) Kassenkrediten oder den inneren Anleihen (keine Verbindlichkeit nach außen) abzugrenzen.

Zu Abs 2 Z 2 (Kassenkredite) siehe Art V Abs 1 lit b LHG 2014. Neu vorgesehen ist eine Obergrenze für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Höhe von 60 Mio € sowie die zeitliche Einschränkung auf drei Monate.

Zu Abs 4 und 5 vgl Art V Abs 2 LHG 2014. Nicht übernommen wurde die Limitierung von 35 Mio € pro Kreditoperation für Umschuldungen, weil das Finanzportfolio des Landes bereits so weit abgebaut wurde, dass keine solche Operationen mehr in annähernder Größenordnung in Betracht kommen. Nach Aufarbeitung der Finanzcausa sollen die Berichte nicht mehr vierteljährlich an den Landtag zu erstatten sein, sondern nur noch zweimal im Jahr (Abs 6 in Verbindung mit § 25 Abs 2; siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 25 Abs 2).

Zu Abs 7 siehe Art V Abs 3 LHG 2014. Die Grundsätze für das Finanzmanagement des Landes (Abs 1 erster Satz) gelten selbstverständlich auch für das Finanzmanagement der Landesregierung für den Landeswohnbaufonds. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass diese Regelung insofern systemwidrig ist, als das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz gemäß § 1 nur auf Einrichtungen des Landes Anwendung findet, die unter dessen unmittelbarer Rechtsträgerschaft stehen und somit keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Gerade das trifft auf den Landeswohnbaufonds nicht zu. Bei dieser Bestimmung handelt es sich daher nur um eine provisorische Bestimmung, die nach der Aufnahme einer dieser vergleichbaren Bestimmung in das Wohnbauförderungsgesetz wieder zu entfallen hat. Die Aufnahme von Kassenkrediten durch die Landesregierung für den Wohnbauförderungsfonds ist im Vergleich zu Art V Abs 1 lit b LHG 2014 nicht mehr vorgesehen.

Nicht mehr vorgesehen ist die im Art V Abs 4 LHG 2014 enthaltene Ermächtigung, die sich allfällig noch während des Jahres 2014 ergebenden vorläufigen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Finanzmanagements in der durchlaufenden Gebarung darzustellen und zum Jahresende den Saldo aus Ausgaben und Einnahmen zu verrechnen und in einer Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 im Sinn größtmöglicher Transparenz die Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen soweit wie möglich auszuweisen. Es ist bereits im Rechnungsabschluss 2013 gelungen, auf eine Bruttodarstellung der Vorgänge im Rahmen des Finanzmanagements überzugehen.

### **Zu § 20 (Voranschlagsunwirksame Gebarung):**

Auf Grund der Erfahrungen im Rahmen der Finanzcausa wird eine ausdrückliche Verweisung darauf im Abs 1 vorangestellt, dass sich die Voraussetzungen für die Verrechnung im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung aus der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes ergeben und genau einzuhalten sind. Insbesondere bedeutet dies, dass vor allem Darlehenserrlöse gemäß § 2 Abs 1 VRV zu verrechnen sind. Es ist danach unzulässig, extern Darlehen aufzunehmen und diese mit dem Argument, das Geld werde nicht endgültig für Zwecke des Landes, sondern für Zwecke eines Dritten eingesetzt, nur in der durchlaufenden Gebarung darzustellen.

Im Abs 2 wird unmissverständlich klargestellt, dass, wenn die Voraussetzungen für die Verrechnung im Rahmen der voranschlagsunwirksamen (= durchlaufenden) Gebarung nicht vorliegen, eine Anweisung von Beträgen zu Lasten/Gunsten der Kassenmittel nur bei gleichzeitiger Belastung eines im Voranschlag enthaltenen Haushaltsansatzes zulässig ist (vgl § 16 Abs 3 und § 27 Abs 1 Landeshaushaltsverordnung).

Die im Abs 3 enthaltene Regelung über Verwahrgelder entstammt § 37 Haushaltsverordnung. Da es sich nicht um endgültige Einnahmen des Landes handelt, gehören eingenommene Verwahrgelder in die voranschlagsunwirksame (= durchlaufende) Gebarung. Gehen sie in das Eigentum des Landes über, so sind sie voranschlagswirksam zu vereinnahmen.

### **Zu § 21 (Zeitliche Bindungswirkung des Landesvoranschlages):**

Abs 1 entspricht Art IX Abs 1 LHG 2014 mit dem Vorbehalt der Abs 2 und 3, die Ausnahmen für die Rücklagenverwendung bei mehrjährigen Bauvorhaben oder für die erst spätere Gebrauchnahme von Schuldaufnahmeermächtigungen enthalten.

Die Abs 2 und 3 entsprechen den bisherigen Abs 2 und 3 des Art IX LHG 2014 mit der Maßgabe, dass statt der im Art IX Abs 2 LHG 2014 angeführten Baufondsrücklage – entsprechend der gängigen Praxis – eine (besondere) zweckbestimmte Rücklage im Sinn des § 22 Abs 8 letzter Satz vorgesehen ist. Im Abs 3 ist kein bestimmtes Datum mehr genannt: Im Sinn eines Dauerrechts wird die Ausübbarkeit der Ermächtigung mit dem Ende des (jeweils) zweitfolgenden Jahres befristet. Zum Verfassungsrang des Abs 3 siehe die Ausführungen unter Pkt 2 der Erläuterungen.

### **Zu § 22 (Rücklagen):**

Abs 1 kategorisiert im Sinn von mehr Klarheit im Landeshaushaltsrecht die Rücklagen. Es ist zu unterscheiden zwischen zweckbestimmten und nicht zweckbestimmten Rücklagen. Erstere sind solche, die für einen mehr oder weniger eindeutig feststehenden Zweck gewidmet sind (zB Rücklage Landessportzentrum, Rücklage Salzburger Bildungsnetz, Rücklage Fachhochschulen, Rücklage Haus der Natur, Rücklage Heizkostenzuschuss, Rücklage Tierschutz, siehe die Posten 2980 und 2981). Die nicht zweckbestimmten Rücklagen umfassen sowohl jene, die gar keinem definierten Zweck dienen (zB die allgemeine Haushaltsrücklage 2983 901, die im § 18 Abs 2 erwähnt wird) oder einem nur sehr allgemeinen Zweck (zB Investitionsrücklage 2984 990, die eben ganz allgemein nur für irgendwelche nicht näher definierten Investitionen zu verwenden ist). Die Investitionsrücklage ist ebenso im § 18 Abs 2 erwähnt.

Abs 2 entspricht dem Art III Abs 5 zweiter Satz LHG 2013. Die Verpflichtung zur Rücklagenbildung folgt daraus, dass es sich um zweckgebundene Einnahmen handelt.

Zu Abs 3 siehe § 17 Abs 3. Auch wenn die Einnahmen nicht zweckgebunden gewesen sind (zB allgemeine Deckungsmittel dargestellt haben), hat die Rücklage aber sehr wohl zweckbestimmt zu sein, und zwar konsequenterweise für einen vom Teilabschnitt (ausgabenseitig) gedeckten Zweck.

Abs 4 iVm Abs 6 und 7 entsprechen im Wesentlichen dem Art IX Abs 4 und 5 LHG 2014. Allerdings enthält Abs 7 nunmehr eine präzise Anordnung, dass Rücklagen nicht bloß "grundsätzlich" ohne kassenmäßige Dotierung nur rechnerisch ausgewiesen werden "sollen", sondern ohne kassenmäßige Dotierung "auszuweisen sind". Falls die gebildeten Rücklagen innerhalb der zwei folgenden Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden und die Landesregierung keine andere Verwendung bestimmt, sind sie zwar weiterhin aufzulösen, allerdings aber nicht mehr zugunsten der Investitionsrücklage, sondern zu Gunsten des Haushaltes ohne weitere Zweckwidmung. Davon werden solche Rücklagen ausgenommen, bei denen die zweckbestimmte Verwendung auf Grund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein muss. Beispiel: Der Bund gewährt dem Land etwa auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung, einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung oder einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG für einen bestimmten Zweck auf fünf Jahre einen zweckgebundenen Zuschuss und überweist diesen dem Land. Das Land verwendet diese Mittel aber nicht sofort, sondern sukzessive auf die fünf Jahre verteilt. In einem solchen Fall kann das Land die Rücklage natürlich nicht einfach auflösen und zu Gunsten des Haushaltes verfallen lassen, weil ansonsten der Bund die Mittel mangels festgelegter zweckentsprechender Verwendung zurückfordern würde.

Zum Verfassungsrang der Abs 3 bis 6 siehe die Ausführungen unter Pkt 2 der Erläuterungen.

Gemäß dem neuen Abs 5 sollen Bemühungen um Minderausgaben dadurch belohnt werden, dass im Gegensatz zu bisher (Rücklagenbildung nur bei Nicht-Inanspruchnahme veranschlagter Mittel mit eindeutiger Zweckwidmung und von einmaliger Natur aus wichtigen Gründen) nunmehr auch veranschlagte Mittel ohne eindeutige Zweckwidmung und/oder von nicht einmaliger Natur, deren Inanspruchnahme bis 31. Dezember des Voranschlagsjahres aus wichtigen Gründen oder infolge sparsamer Bewirtschaftung nicht erfolgte, unter Umständen auch nur teilweise (siehe dazu auch Abs 8) einer Rücklage zugeführt werden können. Ausgenommen davon sollen jedoch die (grundsätzlich völlig zweckfreien) Verstärkungsmittel sein. Ein wichtiger Grund wäre zB, dass schon eine vertragliche Verpflichtung eingegangen und die Leistung auch schon erbracht worden ist, die Rechnungslegung sich aber über den Jahresultimo verzögert hat. Hier werden die Mittel natürlich im Folgejahr benötigt, um die Rechnung bezahlen zu können, auch wenn etwa beim entsprechenden Haushaltsansatz keine eindeutige Zweckwidmung bestanden hat oder die betreffende Ausgabenverpflichtung nicht einmaliger Natur gewesen ist. Aber auch die sparsame Bewirtschaftung kann ein Grund für die Rücklagenbildung sein, so dass die Mittel der bewirtschaftenden Stelle weiterhin zur Verfügung stehen. Die Landesregierung hat es aber in der Hand ("kann"), das andere Extrem, nämlich ein unwirtschaftliches "Horten" von Rücklagen über Jahre hinweg, hintanzuhalten. Auf § 3 Abs 4 (Kürzung der Ansätze bei chronischer Überbudgetierung) sowie auf die Verfallsbestimmung im Abs 6 wird im Zusammenhang hingewiesen.

Nach dem neuen Abs 8 sind die Rücklagebildungsmöglichkeiten (mit Ausnahme der Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen und zweckgebundenen Rücklagen iZm mit Projekten oder Verfahren) – trotz des Bestrebens, sie im Sinn eines Anreizes zum sparsamen Wirtschaften auszuweiten – wegen der immer restriktiver werdenden Haushaltskonsolidierungserfordernisse gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 in Verbindung mit EU-rechtlichen Vorgaben (Sixpack, Twopack, Fiskalpakt) vom Vorliegen eines gegenüber dem Voranschlag besseren Haushaltsergebnisses im ordentlichen Haushalt abhängig. Das heißt: Gibt es ein schlechteres Haushaltsergebnis im Ordinarium als präliminiert oder nur ein gleich gutes Haushaltsergebnis, besteht kein Spielraum für die Dotierung von Haushaltsrücklagen und Investitionsrücklagen (§ 18 Abs 2), von Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Mehreinnahmen beim selben Teilabschnitt (Abs 3) sowie von Rücklagen aus wegen wichtiger Gründe nicht in Anspruch genommenen veranschlagten Mitteln (Abs 4 oder 5). Können durch ein geringfügig besseres Haushaltsergebnis als präliminiert nicht alle Rücklagebildungswünsche erfüllt werden, obliegt es der Landesregierung zu entscheiden, ob sie zB Rücklagenbildungen in aliquoter Höhe teilweise zulässt oder ob sie spezielle Rücklagenbildungswünsche voll befriedigen will und andere gar nicht. Bei der Ermittlung des Haushaltsergebnisses sind Rücklagenbildungen aus zweckgebundenen Mehreinnahmen (Abs 2) und zweckgebundene Rücklagen iZm Projekten oder Verfahren, welche der Einschränkung dieses Absatzes nicht unterliegen, mitzubersichtigen. Die letzterwähnte Rücklagenbildung ist etwa dann erforderlich, wenn bei einem Projekt bereits Aufträge an Dritte erteilt oder Leistungen von Dritten erbracht worden sind, die diesbezügliche Rechnungslegung aber noch nicht erfolgt ist oder der Projektfortschritt sich generell verzögert hat. Eine derartige vom Haushaltserfolg unabhängige Rücklagenbildung ist auch dann erlaubt, wenn Kosten aus einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zwar erwartet werden, aber nicht bis zum Jahresende vorgeschrieben worden sind.

#### **Zu § 23 (Dienstpostenplan und besondere Bestimmungen für die Verrechnung von Personalaufwand):**

Die Abs 1 und 2 übernehmen die Bindung der Verleihung von Dienstposten auf den Dienstpostenplan aus Art VI Abs 1 und 2 erster Satz LHG 2014. (Zu den Stellen- bzw Dienstpostenplänen siehe § 1a L-BG und § 4 L-VBG.) Abs 3 normiert wie bisher Art VI Abs 2 zweiter Satz LHG 2014 das Verbot der Bedeckung von Personalaufwand aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln. Angemerkt wird dazu, dass die Aussage, Vergütungen an nicht-ständiges Personal würden nicht als Personalaufwand gelten, eine bloße gesetzliche Fiktion im gegebenen Regelungszusammenhang darstellt. Vergütungen an nicht-ständiges Personal sind demnach vom Verbot der Bedeckung von Personalaufwand aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht erfasst und können aus solchen Mitteln bedeckt werden.

Die Regelungen der Abs 4 bis 7 darüber, welche Dienststelle Reisegebühren, Nebengebühren, Belohnungen, Aushilfen und andere fallweise Zuwendungen, Zuwendungen für außerordentliche Dienste und Übersiedlungskosten zu Lasten ihrer Ansätze zu verrechnen hat, entstammen den §§ 34 Abs 3 und 35 Abs 1 bis 3 Landeshaushaltsverordnung. Klargestellt wird, dass unter einem "nicht-ständigen Personal" nur ein solches Personal zu verstehen ist, das nicht länger als sechs Monate durchgehend beschäftigt ist. Das Wort "durchgehend" schließt aus, dass eine Person, die bereits vor mehreren Jahren für einige Monate für das Land tätig gewesen ist, im Fall einer neuerlichen kurzfristigen Beschäftigung unter den Begriff des "nicht-ständigen Personals" fällt, weil diese zeitlich weit auseinanderliegenden kurzfristigen Beschäftigungen zusammengerechnet werden.

### **Zu § 24 (Neue Vorhaben):**

Mit dieser neuen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass bei Vorhaben aller Art und Vorhabensänderungen vor deren Inangriffnahme die Bedeckung sowohl in den Ansätzen des jeweiligen Landesvoranschlags – im Fall eines Doppelbudgets selbstverständlich auch im Voranschlag für das 2. Voranschlagsjahr – als auch im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung gewährleistet ist. Analog zu § 18 Abs 5 (im außerordentlichen Voranschlag angeführte Bauvorhaben) soll auch die Bindung an eine ausdrückliche Genehmigung durch die Landesregierung festgeschrieben werden. Dass natürlich auch für neue Vorhaben die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind, ergibt sich bereits aus dem § 2 Abs 5. Die Abschätzung der Bedeckbarkeit soll mit kaufmännischer Vorsicht erfolgen, um keine bösen Überraschungen zu erleben. Bei Bezifferbarkeit und Feststehen der Fälligkeit sind auch erst in späteren Jahren zum Tragen kommende Verbindlichkeiten und Ansprüche unter den nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen zu erfassen. Die Erfassung aller finanziell in späteren Jahren schlagend werdenden Entscheidungen der Landesregierung und des Landtages ist notwendig, um die finanziellen Möglichkeiten des Landes richtig abschätzen zu können.

Wesentlich erscheint dabei auch, dass – wie in der Vergangenheit oft üblich – nicht bloß Ausgaben für eine bestimmte Investition betrachtet werden, sondern auch die mit dieser Investition verbundenen Folgebelastungen, seien es zB höhere laufende Betriebskosten oder auch indirekte Zusatzbelastungen. Fiktives Beispiel für Letzteres: Im Falle der beabsichtigten Unterstützung einer Betriebsansiedlung durch das Land in der Peripherie einer Stadt sind in die Betrachtung nicht nur jene Ausgaben einzubeziehen, die das Land unmittelbar für dieses Vorhaben einzusetzen gedenkt, sondern zB auch zusätzliche Belastungen, die das Land etwa für notwendige Infrastrukturmaßnahmen treffen werden.

Unter den Genehmigungsvorbehalt des Abs 1 erster Satz fallen nur Projekte außerhalb der laufenden Wirtschaftserfordernisse (zB Einführung des "ELISA" für die einheitliche Aktenführung), nicht aber der im bisherigen System bleibende Ersatz von EDV-Software.

Die im letzten Satz des Abs 2 enthaltene Anordnung, wonach sich der Zeithorizont für die Folgekostenbetrachtung "grundsätzlich" auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erstreckt (= 4 Folgejahre) schließt eine Bedachtnahme auf einen längeren Zeithorizont nicht aus, wenn ansonsten namhafte Folgekosten in der Zukunft außer Betracht blieben. Das ist etwa dann der Fall, wenn wegen einer verzögerten Realisierung eines Vorhabens Folgekosten erst ab dem drittfolgenden Jahr schlagend zu werden beginnen.

### **Zu § 25 (Berichte zum aktuellen Budgetvollzug):**

Im Abs 1 werden eine Beobachtungs- und eine Berichtspflicht der anweisenden Stellen der Finanzabteilung gegenüber begründet. Für die Einhaltung sowohl des Landesvoranschlags wie auch der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Verpflichtungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Maastricht- bzw Struktursaldo, Ausgabenobergrenzen, Schuldenquotenreduktion) ist es wichtig, Fehlentwicklungen, sei es in Form drohender Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, rechtzeitig zu erkennen, was einer laufenden Budgetbeobachtung bedarf. Diese obliegt verwaltungsökonomisch natürlich den anweisenden Stellen. Die Berichte sollen die Landesregierung in die Lage versetzen, gegebenenfalls rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergreifen zu können (siehe § 12 Abs 5). Sie liefern auch möglichst solide



Grundlagen für den Landesvoranschlag des kommenden Jahres und die mittelfristige Finanzplanung. Regelmäßig ist zum 31. Mai und zum 30. September jeden Jahres zu berichten. Das Wort "zumindest" bringt aber zum Ausdruck, dass über beobachtete außergewöhnliche Entwicklungen auch außerhalb dieser routinemäßigen Berichte aktuell zu informieren ist.

Abs 2 integriert den bisherigen, quartalsweise zu erstattenden Bericht über das Finanzportfolio (Art V Abs 2 letzter Satz LHG 2014) in den neuen Finanzbericht und legt im Hinblick auf den in der Zwischenzeit stark fortgeschrittenen Abbau des Finanzportfolios nur mehr eine zweimalige Berichtspflicht im Jahr fest. Ein jeder Finanzbericht hat jedenfalls eine Darstellung der aktuellen Entwicklung der Finanzgeschäfte, des jeweiligen Standes an Wertpapieren und abgeleiteten Geschäften, eine Darstellung des laufenden Haushaltsvollzuges, eine Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen, der voraussichtlichen Ausgaben und des voraussichtlichen Schuldenstandes zum Jahresende sowie einen Bericht über die wesentlichen Mittelüberschreitungen, die keiner nachträglichen Genehmigung durch den Landtag bedürfen und über die aktuelle Finanzierungsstrategie gemäß § 19 Abs 1 zu beinhalten.

#### **Zu § 26 (Landesvermögen):**

Die ex-ante-Ermächtigung des Abs 1 zu Verfügungen über Landesvermögen samt den dafür gezogenen Grenzen entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art II des 1. Abschnittes des Gesetzes über gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2014 sowie den Landeshaushalt für das Jahr 2010. Dies gilt auch für die Voraussetzungen, unter welchen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf. Die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als allgemeines Prinzip der Haushaltsführung ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung des § 2 Abs 5, weshalb eine ausdrückliche Anführung dieser Grundsätze in dieser Bestimmung unterbleibt.

An die Stelle des Plafonds für Veräußerungen und Belastungen von unbeweglichem Landesvermögen von bisher 5,0 Mio €, die sich auf den Geltungszeitraum des zt Art II, also von fünf Jahren, bezogen hat, soll nunmehr ein jährlicher Plafonds von 1,0 Mio € treten.

Zu Abs 3 Z 1: Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung verpflichtet derzeit nicht dazu, dem Landesrechnungsabschluss alljährlich eine Vermögensübersicht anzuschließen, aus der die Aktiva und Passiva des Landes zum Ende des Jahres, für das der Rechnungsabschlussjahr erstattet wird, und zum Ende des vorangegangenen Jahres hervorgehen. Eine solche detaillierte Übersicht ist aber beim Land Salzburg längst üblich und soll daher in inhaltlicher Anknüpfung an Art 19 Landesrechnungsgesetz und § 41 Abs 6 Landeshaushaltsverordnung auch im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz fundiert werden. Allerdings entsprechen die bisherigen Bewertungen nicht den Grundsätzen der in der Privatwirtschaft (zB nach dem Unternehmensgesetzbuch) üblichen Methoden und Maßstäbe. So werden zB bewegliche Anlagegüter mit 50 % ihrer Anschaffungskosten aktiviert und bleiben bis zu ihrem Ausscheiden in dieser Höhe in der "Bilanz" stehen, während in der Privatwirtschaft solche Güter über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im Allgemeinen linear abgeschrieben werden. Dadurch relativiert sich natürlich die Aussagekraft einer derartigen Vermögensrechnung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Vermögensrechnung auf

Grund der erst im Gang befindlichen mühevollen und zeitintensiven Aufarbeitung aller Vermögenswerte des Landes zwangsläufig noch nicht vollständig sein kann.

Für die Zeit ab 2018 wird mit Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Vermögensrechnung ein wesentlicher integrierender Bestandteil der Landesgebarung sein. Da derzeit Verhandlungen im Gange sind, bei welchen es auch um die Frage einheitlicher Bewertungsgrundsätze für Vermögenswerte geht, wird in diesem Gesetz davon Abstand genommen, (neue) Bewertungsregeln aufzustellen, um zu vermeiden, dass die damit verbundene Arbeit zweimal geleistet werden muss, wenn die endgültigen Bewertungsregeln von jetzt neu eingeführten abweichen sollten. Dies fällt bei einer großen Anzahl an zu bewertenden Gegenständen umso mehr ins Gewicht.

Zu Abs 3 Z 2: Die in dieser Bestimmung festgelegte Berichtspflicht im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses knüpft an die im Abs 1 Z 1 enthaltene Ermächtigung an und gilt für jede Veräußerung einer Liegenschaft, deren Wert 10.000 € überstiegen hat.

#### **Zu § 27 (Haftungen und Risikovorsorge):**

Abs 1 (Bagatellgrenze für pauschale ex-ante-Ermächtigung für Haftungsübernahmen) setzt Art II des 1. Abschnittes des schon mehrfach genannten Gesetzes aus 2010 fort. Allerdings wird nicht mehr nur auf den juristisch zu engen Begriff "Bürgschaften" (Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger) abgestellt, sondern entsprechend dem (schon früher so verstandenen und zwischenzeitlich) geänderten Art 48 Abs 1 L-VG auf Bürgschaften und sonstigen Haftungen. Abweichend von der bisherigen Textierung wird nicht mehr auf 10 % der Wertgrenzen für Dispositionen über das unbewegliche Landesvermögen abgestellt, sondern es werden – ohne inhaltliche Änderung – die dementsprechenden Absolutbeträge festgelegt (0,1 Mio € insgesamt p.a. und 0,05 Mio € im Einzelfall).

Der Abs 2 ist im Sinn des § 5 Abs 3 des Salzburger Finanzrahmengesetzes 2013 – 2016 formuliert. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Salzburger Finanzrahmengesetz ist in dieser Bestimmung nicht enthalten, zumal sich Haftungsobergrenzen auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können. Die Verpflichtung zur Bildung von Risikovorsorgen ergibt sich aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012. Die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als allgemeines Prinzip der Haushaltsführung ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung des § 2 Abs 5, weshalb eine ausdrückliche Anführung dieser Grundsätze in dieser Bestimmung unterbleibt.

#### **Zu § 28 (Landesumlage):**

Die Höhe der Landesumlage (Abs 1) entspricht wie schon in den vergangenen Jahrzehnten dem höchst zulässigen Hundertsatz nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008. Eine dynamische Verweisung auf das jeweilige Finanzausgleichsgesetz ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Zu den Abs 2 und 3 siehe Art X Abs 2 und 3 LHG 2014.

**Zu § 29 (Verweisungen auf Bundesrecht):**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist auf die im Abs 1 genannten Gesetze statisch zu verweisen, andererseits aber ebenso aus verfassungsrechtlichen Gründen dynamisch auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (Abs 2).

**Zu § 30 (In- und Außerkrafttreten):**

Das neue Gesetz soll im Allgemeinen mit Jahresbeginn 2015 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen das Landesrechnungsgesetz vom Jahre 1930 und die Landeshaushaltsverordnung außer Kraft gesetzt werden, soweit deren Bestimmungen noch in Geltung stehen. Etlichen Bestimmungen dieser beiden Vorschriften wurde bereits materiell derogiert (zB durch die VRV). Die §§ 3 und 4 des Salzburger Finanzrahmengesetzes 2013 – 2016 regeln die Verbindlichkeit der Ausgabenobergrenzen, abgestellt auf Haushaltsgruppen bzw die finanzwirtschaftliche Gliederung des ordentlichen Haushalts, und die mittelfristige Finanzplanung mit dem jährlichen Stabilitätsbericht der Landesregierung an den Landtag. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes über die Grobplanung, abgestellt auf die Daten des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012. Der verbleibende Rest des Finanzrahmengesetzes 2013 – 2016 soll mit dem Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2015 aufgehoben werden, das die aktualisierte mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung bis 2019 und die Haftungsobergrenzen enthalten soll.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.